

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts – Drucksache 16/12786 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15. Mai 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 6 WHG)

In Artikel 1 ist in § 3 Nummer 6 das Wort „Grundwasservorkommen“ durch das Wort „Grundwasservolumen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 2 Nummer 12 WRRL).

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist der bisherige § 4 Absatz 1 Satz 2 als § 4 Absatz 5 anzufügen.

Begründung

Die Regelung stellt klar, dass der Bund aus seinem Eigentum an den Bundeswasserstraßen wie jeder andere Gewässereigentümer auch verpflichtet ist, den wasserrechtlichen Regelungen nachzukommen, die an das Gewässereigentum anknüpfen.

Dies betrifft z. B. die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach § 39. Nicht von der Eigentümerverpflichtung erfasst sind z. B. Maßnahmen, die allein der Reinhaltung der Gewässer oder dem Hochwasserschutz dienen, sowie rein wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung verneint die Frage der Eigentumsfähigkeit der fließenden Welle mit Hinweis auf die privatrechtliche Eigentumsordnung nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Einige Länderregelungen sehen dagegen eine solche Möglichkeit vor. Sie führen insoweit die bereits vor Inkrafttreten des BGB geltende Rechtslage nach dem preußischen Wassergesetz fort. Über die Artikel 55 und 65 EGBGB genießen diese Regelungen bislang gegenüber der „späteren“ zivilrechtlichen Rechtslage nach dem BGB Vorrang. Dies hat insbesondere bei Ölschadensfällen auf oberirdischen Gewässern erhebliche praktische Relevanz. Würde in diesen Fällen die Eigentumsfähigkeit der fließenden Welle verneint, so wäre nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (Urteil vom 27. April 1983, NuR 1986, 207) eine Inanspruchnahme des Gewässereigentümers als so genannte Zustandsstörer nach den allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Darüber hinaus ließen sich in diesem Fall die in den §§ 25 und 26 der Vorlage vorgesehenen Duldungspflichten und Benutzungsrechte des Gewässereigentümers rechtlich nicht sinnvoll erklären.

Eine Regelung zur fehlenden Eigentumsfähigkeit des Grundwassers ist darüber hinaus angesichts des dazu ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1981 (BVerfGE 58, 300, 332 ff.) entbehrlich.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Berechtigte Interessen Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Begründung

Der neue Satz 2 ist erforderlich, um klarzustellen, dass der Hochwasserschutz des Einzelnen nicht zu Lasten des Hochwasserschutzes Dritter erfolgen darf. Die Eigenvorsorge darf nicht die Hochwassergefährdung für andere erhöhen.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu – WHG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.“

Begründung

Die Gewässerbewirtschaftung ist in mehrfacher Hinsicht von Fragen des Klimawandels betroffen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Anpassungsstrategien im Umgang mit Umweltmedien und -ressourcen. Die Entwicklung der Wassertemperatur in den Gewässern, die Wasserführung (Niedrigwasserstände/Hochwasser) und mögliche Wasserknappheit spielen hier genauso eine Rolle wie die Notwendigkeiten zur Nutzung der erneuerbaren Energie Wasserkraft.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“

Begründung

Es geht in den Bewirtschaftungsgrundsätzen nicht darum, an oberirdischen Gewässern „Hochwasser zurückzuhalten“; dies ist Regelungsgegenstand der §§ 75 und 76 WHG-E über Überschwemmungsgebiete und Rückhalteflächen.

Es geht vielmehr darum, natürliche und schadlose Abflussverhältnisse sicherzustellen (u. a. auch durch Wasserrückhalt auf geeigneten Flächen), damit erst gar kein Hochwasser bzw. keine Gefährdung durch Hochwasser entsteht.

7. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 8 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Unberührt bleiben Rechtsvorschriften der Länder, nach denen die Erlaubnis für eine Benutzung von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung als erteilt gilt, wenn die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durch andere Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen gewährleistet ist.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht keine Option vor, wie zahlenmäßig nicht unbedeutende Vorhaben von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung angemessen behandelt werden können. Das Erlaubnisverfahren ist überflüssig, wenn die Benutzung z. B. mit Anlagen erfolgt, die auch unter wasserrechtlichen Anforderungen der Bauart nach

zugelassen sind, und die Anforderungen aus der Sicht des konkreten Gewässers durch Rechtsvorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnung, von der Wasserbehörde genehmigte kommunale Satzungen) oder durch behördliche allgemeine Festlegungen berücksichtigt sind.

Den Ländern sollte die Möglichkeit gegeben werden, bereits eingeleitete Schritte zur Entbürokratisierung beizubehalten und weitere zu tun, die nur im Verwaltungsvollzug entwickelt werden können.

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Nummer 4, 6 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist das Wort „Gewässer“ durch die Wörter „oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ zu ersetzen.

b) In Nummer 5 ist der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 6 ist anzufügen:

„6. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser.“

Folgeänderungen

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 14 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und 6 und Absatz 2 Nummer 2“ zu ersetzen.

bb) In § 48 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Einbringen und“ zu streichen.

cc) In § 49 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 6“ zu ersetzen.

b) In Artikel 14 Nummer 2 sind in Anlage 1 Nummer 4 die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung

Ein fachlicher Bedarf für die Absicht des Gesetzentwurfs, das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser einer Erlaubnispflicht nach § 9 Absatz 1 WHG-E zu unterwerfen, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Die Regelung stellt im Vergleich zur derzeitigen eine Verschärfung dar, da nach der geltenden Rechtslage das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser nur dann als Benutzung gilt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 WHG-E erfüllt sind.

Der Änderungsbedarf ergibt sich auch nicht aus der WRRL, die im Wesentlichen den Tatbestand der Einleitung von Stoffen in das Grundwasser anspricht (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j). Eine Einbringung von Stoffen wird lediglich in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j vorletzter Spiegelstrich geregelt. Es geht um Hoch- und Tiefbauarbeiten und ähnliche Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche. Den Mitgliedstaaten wird insoweit die Möglichkeit gegeben zu regeln, dass solche Arbeiten als genehmigt betrachtet werden müssen, wenn sie im Einklang mit allgemein verbindlichen Regeln, die die Mitgliedstaaten für solche Arbeiten erstellt haben, durchgeführt werden. Diese Möglichkeit sollte in Anknüpfung an die bisherige differenzierte Regelung des derzeitigen § 3 WHG weiter eröffnet bleiben.

9. **Zu Artikel 1** (§ 9 Absatz 2 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d, § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „nachteilige“ jeweils durch das Wort „schädliche“ zu ersetzen.
- b) In § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d ist das Wort „nachteiligen“ durch das Wort „schädlichen“ zu ersetzen.
- c) In § 49 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „nachteilig“ durch das Wort „schädlich“ zu ersetzen.

Begründung

Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Begriff „nachteilig“ durch „schädlich“ ersetzt werden, um eine Verschärfung des geltenden Rechts zu vermeiden.

10. **Zu Artikel 1** (§ 10 Absatz 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 10 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Umfang der Gewässerbenutzung ist so festzulegen, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 nicht gefährdet wird und insbesondere die Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 82 erfüllt werden.“

Begründung

Der neue Absatz 3 enthält die wichtige Ankoppelung der Zulassung von Gewässerbenutzungen an die Bewirtschaftungsziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, wie sie das geltende Landesrecht bereits vorsieht (vgl. z. B. § 26 Absatz 2 LWG-RP). Der Gesetzentwurf sieht auch für die Gewässerunterhaltung (§ 39 Absatz 2 WHG-E) und das bisherige WHG auch für die wasserrechtliche Planfeststellung (§ 31 Absatz 1 Satz 3 WHG) eine Anknüpfung an die Bewirtschaftungsziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie vor.

Relevant sind hier alle Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser, wegen der Transportfunktion der Gewässer für Schadstoffe aber auch die Zielsetzungen für die Küstengewässer.

Dabei sind insbesondere die Inhalte des Maßnahmenprogramms, soweit dieses Anforderungen für die Erlaubnis oder Bewilligung von Gewässerbenutzungen enthält, zu erfüllen.

11. **Zu Artikel 1** (§ 12 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn von der beabsichtigten Gewässerbenutzung

1. schädliche Gewässeränderungen oder
2. eine sonstige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind.“

Begründung

§ 12 Absatz 1 WHG-E beinhaltet schon vom Wortlaut her eine Erweiterung der zwingenden Versagensgründe und damit eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gegenüber dem bisherigen § 6 WHG. Dies ist mangels Begründung nicht nachvollziehbar und auch nicht erforderlich.

Der Änderungsvorschlag stellt sicher, dass der in § 6 Absatz 1 WHG geltende Maßstab des „Wohls der Allgemeinheit“ auch weiterhin das Kriterium für das Versagen einer Erlaubnis oder Bewilligung bleibt. Auf Grund des in § 3 Nummer 10 WHG-E (neu) eingeführten Begriffs der „schädlichen Gewässeränderungen“ muss das „Wohl der Allgemeinheit“ hier differenziert dargestellt werden. Während die „schädlichen Gewässeränderungen“ in § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG-E bereits das Kriterium mit umfassen, ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG-E das „Wohl der Allgemeinheit“ wie nach bisheriger Rechtslage auch in anderer Hinsicht, z. B. in Bezug auf Belange der Gesundheit oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu beachten.

12. **Zu Artikel 1** (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 13 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Wird das Gewässer auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b und c wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 4 WHG. Es ist kein Grund ersichtlich, auf die Regelung zu Gunsten der Bewilligung künftig zu verzichten.

13. **Zu Artikel 1** (§ 15 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 15 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder können bestimmen, dass die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden kann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.“

Begründung

Das Instrument der gehobenen Erlaubnis kennt das WHG bisher nicht, in einigen Ländern wurde es landesrechtlich eingeführt. Die Einführung der gehobenen Erlaubnis als bundesrechtliche Vorgabe würde für die Länder, die diese Zulassungsart bisher nicht haben, zu dem Ergebnis führen, dass für alle Gewässerbenutzungen – abgesehen von den Abwassereinleitungen – drei Zulassungsarten nebeneinander existieren, ohne dass hierfür eine fachliche Notwendigkeit ersichtlich ist. Das Zulassungsregime würde unübersichtlich und es würde bürokratischer Mehraufwand erzeugt. Auf Grund der geringen praktischen Anwendung und im

Sinne der Deregulierung haben auch einige Länder diese Zulassungsart aus den Landeswassergesetzen gestrichen. Die Länder, die diese Zulassungsart beibehalten wollen, sind auf Grund der Länderöffnung nicht gehindert.

14. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort „nur“ ist zu streichen.

bb) Nach dem Wort „darf“ sind die Wörter „unbeschadet der nachträglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Bewilligung kann ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung

1. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder in ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat oder
2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2) nicht mehr übereinstimmt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll wie bisher in § 12 Absatz 1 WHG klargestellt werden, dass die nachträglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG-E bei einer Bewilligung nicht als ein Teilwiderruf unter das Regime des § 14 Absatz 2 WHG-E mit der Folge fallen, dass im Einzelfall eine Entschädigungspflicht besteht.

Zu Buchstabe b

Bei einer ausschließlichen Anwendung des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) könnte ein entschädigungsloser Widerruf nur dann erfolgen, wenn § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwVfG Anwendung fände. Das heißt, es müssten die Regelungen des Änderungsvorschlags als Auflage oder Inhaltsbestimmung in die Bewilligung aufgenommen werden. Die bisherigen grundsätzlichen Rahmenbedingungen einer Bewilligung sollten nicht in Zweifel gezogen und der Erledigung des Einzelfalls überlassen werden.

15. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 18 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Ein Widerruf kann ebenfalls erfolgen, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in § 18 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5“ zu ersetzen.

Begründung

Die Widerrufsmöglichkeiten des bestehenden WHG sollten nicht ausgeweitet werden. Dies würde durch § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwVfG aber geschehen. Die Gefährdung des öffentlichen Interesses ist nicht gleichzusetzen mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Gesellschaft.

16. Zu Artikel 1 (§ 19, Überschrift, Absatz 1 und 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Planfeststellungen, Plangenehmigungen und bergrechtliche Betriebspläne“.

b) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder ein die wasserbehördliche Entscheidung konzentrierendes Plangenehmigungsverfahren“ einzufügen.

Begründung

In der Verwaltungspraxis ist oft die Frage aufgetreten, ob die Regelung über die Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde bei Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung auch für Plangenehmigungen gilt. Der Wortlaut bezieht sich ausschließlich auf Planfeststellungen, Sinn und Zweck der Regelung stehen dem jedoch entgegen. Wenn die Plangenehmigung die gleiche konzentrierende Wirkung hat wie die Planfeststellung, gibt es keinen Grund, für diese Trägerverfahren unterschiedliche Beteiligungen der Wasserbehörden zu regeln. Die Wahl des konzentrierenden Trägerverfahrens (Planfeststellung oder Plangenehmigung) richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Unabhängig von der Art des Trägerverfahrens wird jedenfalls die Entscheidung der Wasserbehörde konzentriert. Die Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde ist wegen des hinsichtlich der Gewässerbenutzung bestehenden Bewirtschaftungsermessens vorzusehen. Ein Antragsteller hat diesbezüglich auf die rechtmäßige Ausübung des Ermessens, allerdings nicht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung für die Gewässerbenutzung, einen Anspruch. Das gilt unabhängig davon, ob allein die Gewässerbenutzung durch die Wasserbehörde oder ob ein Vorhaben, das einer Plangenehmigung oder das einer Planfeststellung bedarf und das mit einer Gewässerbenutzung verbunden ist, durch die Fachbehörde zugelassen werden soll. Daher gehen auch die einschlägigen Kommentare zu § 14 WHG, der § 19 des Entwurfes entspricht, davon aus, dass die Regelung zur Beteiligung der Wasserbehörden auch für Plangenehmigungen gilt, wenn die Plangenehmigung auf Grund Verwaltungsverfahrens- oder Fachplanungsrechts die gleiche konzentrierende Wirkung hat wie die Planfeststellung (siehe Zeitler in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Kommentar zum WHG und AbwAG, § 14 Rn. 11; Giesberts in: Beck'scher Online-Kommentar zum WHG, § 14

Rn. 4). Gerichtsentscheidungen gibt es, soweit ersichtlich, zu dieser wichtigen Frage nicht. Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, diese Frage durch eindeutigen Wortlaut zu klären.

17. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.“

Begründung

Die Länder sind für die Gewässerbewirtschaftung zuständig und unter dem Blickwinkel der EG-Wasserrahmenrichtlinie letztlich verantwortlich, dass im Jahre 2015 das Ziel des „guten Zustands“ erreicht wird. Es kann daher nicht sein, dass Bundesbehörden Planfeststellungsentscheidungen an Gewässern treffen, bei denen nicht das Einvernehmen der für die Gewässerbewirtschaftung und die Erreichung der WRRL-Ziele verantwortlichen Länder hergestellt ist. Die Anforderungen an ein modernes Wasserrecht fordern selbstverständlich eine Einvernehmensregelung auch bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden.

18. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 1 Nummer 13 – neu –, Absatz 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist § 23 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 12 sind der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 13 anzufügen:

„13. Anforderungen an Badegewässer und deren Bewirtschaftung, Gebote, Verbote und sonstige Maßnahmen, auch soweit diese den Gesundheitsschutz bezwecken, soweit diese Regelungen zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich sind.“

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer aus wasserwirtschaftlichen Gründen. Da die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Badegewässerrichtlinie) neben dem Umwelt- (insbesondere Gewässer-)schutz in erster Linie den Schutz der menschlichen Gesundheit bezweckt (vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie), muss ausdrücklich klargestellt werden, dass diesbezüglich auch gesundheitshygienische Regelungen von der wasserwirtschaftlichen Verordnungsermächtigung im WHG erfasst sind (vgl.

dazu auch die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 14a Absatz 1 Satz 3 des Wassergesetzes Baden-Württemberg).

Zu Buchstabe b

§ 23 stellt eine umfassende Verordnungsermächtigung für den Bund dar. Nach der Begründung zu § 23 des Gesetzentwurfs ist dies „zur Konkretisierung der im Ganzen schlank gehaltenen gesetzlichen Vorgaben“ erforderlich. Damit bringt die Bundesregierung selbst zum Ausdruck, dass die Regelungen des WHG allein nicht vollzugstauglich sind, sondern weiterer ergänzender und konkretisierender Regelungen bedürfen.

Da nicht davon auszugehen ist, dass der Bund tatsächlich in allen Bereichen in absehbarer Zeit die erforderlichen konkretisierenden Verordnungen erlassen wird, ist es nicht nur erforderlich, dass bestehende Länderverordnungen fortgelten, sondern auch – bis der Bund handelt – ergänzende Regelungen mittels Rechtsverordnungen durch die Länder geschaffen werden können. Um Rechtsunsicherheit und Regelungslücken zu vermeiden, ist es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzuges unabdingbar, dass die Verordnungsermächtigung bis zum Erlass einer jeweiligen Bundesverordnung auf die Landesregierungen delegiert wird, die ihrerseits diese Befugnis weiter übertragen kann (vgl. die entsprechende Regelung in § 23 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – sowie § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes – PflSchG). Die bloße Feststellung in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus – so ist auch im Entwurf zum BNatSchG vom 11. März 2009 in § 15 Absatz 7 Satz 2 eine entsprechende ausdrückliche Regelung getroffen.

Die entsprechenden Länderregelungen können entweder im Wege der Verordnung oder gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) durch Gesetz erfolgen.

19. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 ist in § 24 Absatz 1 Satz 1 der Satzteil vor dem Semikolon wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) eingetragen sind oder die über ein nach DIN EN ISO 14001 (Stand: Juni 2005) zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen in wasserrechtlichen Verfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 beziehungsweise die Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 (Stand: Juni 2005) gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung

und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird“.

Begründung

Die bestehenden Privilegierungen für EMAS-zertifizierte Standorte haben sich bewährt. Jedoch wird im Bereich der gewerblichen Industrie die Zertifizierung nach EMAS zunehmend durch die international relevante Zertifizierung nach ISO 14001 abgelöst. Auch wenn ISO 14001 nominell hinter den Anforderungen nach EMAS zurückbleibt, ist eine Teilnahme an ISO und die Einführung entsprechend qualifizierter Umweltmanagementsysteme nach dieser Norm aus Umweltsicht zu fördern. Der in der Verordnungsermächtigung des § 24 Absatz 1 Satz 1 WHG-E vorgesehene Vorbehalt, nach dem in Bezug auf die Erleichterung die Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 gleichwertig sein müssen mit den Anforderungen nach der zu privilegierten Norm, stellt sicher, dass nur konkret gerechtfertigte Erleichterungen gewährt werden können.

Sind zum Beispiel Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung vorgelegt wurden, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht erneut vorzulegen, so kann dies gleichfalls für Unterlagen gelten, die im Rahmen einer Zertifizierung nach ISO 14001 vorgelegt wurden.

20. Zu Artikel 1 (§ 25 Satz 2 und 3 WHG)

In Artikel 1 sind in § 25 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Regelung des Gemeingebrauchs sollte vollständig den Ländern überlassen werden. Daher sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Die Sätze 2 und 3 sind im Übrigen nicht sachgerecht.

In Satz 3 Nummer 1 sollte sich das schadlose Einleiten auch auf Grund- und Quellwasser beziehen. Auch insofern geht es um die Entwässerung von angrenzenden Flächen, die nach Möglichkeit erleichtert werden sollte.

In Satz 3 Nummer 2 kann es nicht nur darum gehen, signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu vermeiden, sondern auch auf den Wasserabfluss abzustellen, dessen Beeinträchtigung zu vermeiden ist. Der Gewässerzustand nach § 3 Nummer 6 umfasst nicht den Wasserabfluss.

21. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 bis 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder regeln, welche Benutzung eines oberirdischen Gewässers

1. durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnete Person oder
2. durch den Eigentümer des an das oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücks oder den zur Nutzung dieses Grundstücks Berechtigten

keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ zu ersetzen ist.

Begründung

Der so genannte Eigentümer- und Anliegergebrauch hat historische und regionale Bezüge. Er hat sich unterschiedlich entwickelt. Seine Regelung gehört daher in die Hand der Länder. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen gehen über das hinaus, was bisher im WHG bestimmt war. Sie enthalten Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs, die sachlich nicht begründbar sind. Nach Absatz 1 Satz 2, wonach das Einbringen und Einleiten von Stoffen nicht zum Eigentümergebrauch zählt, wäre auch das Auswerfen von Fischernetzen erlaubnispflichtig.

Auf die Mängel des in § 26 Absatz 1 Satz 3 WHG-E in Bezug genommenen § 25 Satz 3 WHG-E ist dort eingegangen worden.

Bei der Streichung des Absatzes 2 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

22. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 ist in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht alle drei Ausnahmemöglichkeiten unabhängig voneinander vor. Zur Verdeutlichung sollte daher der Begriff „oder“ hier aufgenommen werden.

23. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 sind in § 32 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „in ein oberirdisches Gewässer“ durch die Wörter „in dieses wieder“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ausnahme für Sediment vom allgemeinen Verbot der Einbringung fester Stoffe zum Zweck ihrer Entledigung soll nur für Umlagerungen des Sediments innerhalb desselben Gewässers gelten, nicht aber für seine Verfrachtung in andere Gewässer.

24. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 32 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.“

Begründung

Die Formulierung aus § 26 WHG sollte bestehen bleiben. Die Begründung zur Neufassung der Regelung überzeugt nicht, da in jedem Fall nur solche Schlämme in das Gewässer eingeleitet werden dürfen, die entweder dem Gewässer zuvor entnommen worden waren oder keine schädliche Gewässeränderung verursachen.

25. Zu Artikel 1 (§ 33 WHG)

In Artikel 1 sind in § 33 die Wörter „ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer“ durch die Wörter „Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 und die Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 82 für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer“ zu ersetzen.

Begründung

Das Ziel, eine ausreichende Mindestwasserführung zu gewährleisten, ist im Hinblick auf die Gewässergüte zu begrüßen. Allerdings sollten der unscharfe Begriff der ökologischen Funktionsfähigkeit, der nicht einmal unter den Begriffsbestimmungen in § 3 näher umschrieben wird, vermieden und die Vorschrift an die Zielsetzungen und Begrifflichkeiten der WRRL (Bewirtschaftungsziele in den §§ 27 bis 31) angepasst werden. Außerdem ist den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms Rechnung zu tragen. Zum anderen ist zu beachten, dass die Vorschrift Anforderungen an die Gewässerbenutzer aufstellt, deren Erfüllung im Einzelfall auch leistbar sein muss. Die Vorschrift, die auch für bestehende Anlagen gilt, muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen.

26. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 und 2 WHG)

In Artikel 1 sind in § 34 Absatz 1 und 2 die Wörter „nach Maßgabe der §§ 27 bis 31“ jeweils durch die Wörter „der §§ 27 bis 31 nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme nach § 82“ zu ersetzen.

Begründung

Mit den Änderungen soll klargestellt werden, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der nach § 82 WHG-E aufzustellenden Maßnahmenprogramme erfolgt. In den Maßnahmenprogrammen werden für die jeweiligen Flussgebiete so genannte ergänzende Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit in Umfang und zeitlicher Abfolge dargestellt. Die Vorgaben der Maßnahmenprogramme sind jedoch nur behördenverbindlich. Die Betreiber von Querbauwerken an Gewässern, insbesondere von Wasserkraftanlagen, müssen jedoch darauf vertrauen können, dass die nach umfangreicher Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeiteten Zeit- und Umsetzungspläne generell beachtet werden. Dies wird durch die Änderung sichergestellt.

27. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 34 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich durch. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Mit der vorgesehenen Regelung in § 34 Absatz 3 WHG-E wird der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes die Aufgabe der (Wieder-)Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen der Erreichung

der Bewirtschaftungsziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich übertragen. Insoweit erweitern sich die Zuständigkeiten der WSV in einen Bereich hinein, für den im Geltungsbereich des Bundeswasserstraßengesetzes bisher eine Zuständigkeit abgelehnt wurde.

Die Formulierung, dass die Maßnahmen „im Rahmen ihrer (der WSV) Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz“ durchgeführt werden sollen, führt daher eher zur Verunklarung des Gewollten. Auch im Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen“ vom 17. Februar 2009 ist nämlich ausgeführt, dass es „nach der geltenden Rechtslage ... an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (fehlt), aus der sich eine Verpflichtung für die WSV ergibt, die ökologische Durchgängigkeit an nach WaStRG genehmigten Stauanlagen wiederherzustellen. Diese Aufgabe fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Wasserwirtschaft).“

Die Verpflichtung der WSV zur (Wieder-)Herstellung der Durchgängigkeit muss sich daher – ohne die verfassungsrechtlichen Grenzen der Aufgaben des Bundes zu verändern – an gesetzlich klar vorgegebenen Kriterien ausrichten. Diese sind als Ausprägung des Verursacherprinzips die Errichtung und der Betrieb der Stauanlagen.

Die Maßnahmen der WSV zur (Wieder-)Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen müssen sich in die Gesamtbewirtschaftungsplanung und die Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten einpassen. Daher ist eine Koordinierung mit der in der Verantwortung der Länder stehenden Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erforderlich. Die entsprechende Anwendung von § 7 Absatz 2 WHG-E stellt sicher, dass die WSV diese Koordinierung mit den zuständigen Behörden der Länder vornimmt.

28. Zu Artikel 1 (§ 35 WHG)

In Artikel 1 ist § 35 wie folgt zu fassen:

„§ 35

Wasserkraftnutzung

Die Nutzung von Wasserkraft ist zulässig, wenn die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden und Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sind, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 und 31 und zur Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 82 erforderlich ist.“

Begründung

Ein weiterer Ausbau auch der Wasserkrafterzeugung ist im Hinblick auf die Sicherheit, Umweltverträglichkeit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung unerlässlich.

Die Bundesregierung und die Länder haben sich ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Dem Ausbau erneuerbarer Energien, flankiert von einem erheblichen Ein-

satz öffentlicher Mittel, kommt bei der Verwirklichung dieser Ziele ebenso wie bei der Diversifizierung der Stromversorgung eine Schlüsselrolle zu. Dabei spielt die Wasserkraft eine besondere Rolle, da diese planbar, grundlastfähig und bereits jetzt marktfähig ist.

Derzeit werden durch die Bundesregierung sowie z. B. durch die Landesregierung von Baden-Württemberg Potenzialanalysen zu den Ausbaumöglichkeiten der Wasserkraft erstellt. Bereits frühere Analysen und Untersuchungen haben gezeigt, dass es an den Flüssen, etwa in Baden-Württemberg und Bayern, noch Standorte für Wasserkraftwerke gibt, an denen zukünftig klimafreundlich Strom erzeugt werden könnte. Diese Potenziale dürfen nicht durch generalisierende, im Ergebnis prohibitive Regelungen blockiert werden. Vielmehr bedarf jeder Einzelfall einer angemessenen Würdigung.

Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, dass das Querverbauungsverbot für die Wasserkraft gelten soll, während sowohl für die Belange der Schifffahrt als auch für den Hochwasserschutz weitere Querbauwerke errichtet werden dürfen.

Bislang gibt es kein generelles Querverbauungsverbot. Ein solches wird auch nicht durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie gefordert, die dem WHG zu Grunde liegt. Die beabsichtigte Regelung geht also über die bislang bestehenden nationalen Regelungen und über die Anforderungen des europäischen Rechts hinaus, ohne dass es dafür eine sachliche Begründung gäbe. Dies widerspricht dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien.

Auch die Ausnahmeregelung in § 35 Absatz 3 WHG-E kann die im Grundsatz prohibitive Wirkung von § 35 WHG-E nicht durchbrechen. Viele vorhandene Stauwehre sind für eine Wasserkraftnutzung auf Grund der fehlenden Fallhöhe oder anderer Restriktionen nicht geeignet und an den größeren Flüssen in Deutschland gibt es nur wenige Staustufen ohne Wasserkraftnutzung. Aber gerade im Neubau größerer Kraftwerke steckt ein relevantes Potenzial zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Auch der Blick auf § 35 WHG-E insoweit, als es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, kann die aufgezeigte Problematik nicht auflösen. In der Begründung des WHG heißt es hierzu: „Durch die Formulierung als Sollvorschrift bleibt Raum für die Zulassung von Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn es sich z. B. um atypische Fallgestaltung handelt.“ Unter welchen Voraussetzungen von der Sollvorschrift jedoch abgewichen werden darf und was genau unter einer „atypischen Fallgestaltung“ zu verstehen ist, bleibt offen.

Es bedarf aber nicht nur mit Blick auf die notwendigen, erheblichen Investitionen für den gewollten weiteren Ausbau der Wasserkraft klarer, nachvollziehbarer und berechenbarer gesetzlicher Regelungen. Dieser Maßgabe wird § 35 WHG-E in der vorgelegten Fassung nicht gerecht.

29. **Zu Artikel 1** (§ 35 Satz 2 – neu – WHG)*

In Artikel 1 ist dem § 35 folgender Satz anzufügen:

„Weiter gehende Anforderungen durch Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

Begründung

Mit der Länderöffnungsklausel ist klarzustellen, dass weiter gehende Regelungen der Länder fortgelten.

Geschäftsgrundlage für die Erarbeitung des Umweltgesetzbuchs (UGB) bzw. der Einzelgesetze war und ist, dass dieses nicht zum Anlass genommen wird, die materiellen Standards zu verändern, d. h. sie weder zu verschärfen noch abzusenken. Auf Grund der historisch gewachsenen, unterschiedlichen landeswasserrechtlichen Regelungen kommt diese Forderung der Quadratur des Kreises gleich. Dieser Widerspruch kann nur dadurch aufgelöst werden, dass der Bund bundeseinheitliche Mindeststandards (im Sinne eines Leitbildes) festschreibt, den Ländern aber ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, ihre eingeführten und bewährten landesrechtlichen Regelungen als ergänzendes bzw. abweichendes Recht fortzuführen.

30. **Zu Artikel 1** (§ 36 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 36 Satz 2 im einleitenden Satzteil und in Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen.“

Begründung

Die bisherige Aufzählung der Anlagen beschränkt sich auf bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und Fähren. Der Katalog sollte jedoch offener gestaltet werden, weil zum Beispiel Bojen, Slipanlagen oder Düker nicht unbedingt unter bauliche Anlagen fallen. Es erscheint unproblematisch, die Öffnungen für solche Anlagen an, in, über und unter Gewässern durch das Wort „insbesondere“ zu eröffnen.

31. **Zu Artikel 1** (§ 38 WHG)

In Artikel 1 ist § 38 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Für Gewässer oder Gewässerabschnitte können die zuständigen Behörden Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47, insbesondere für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und für die Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist.

(2) Für den Gewässerrandstreifen ist die räumliche Ausdehnung festzulegen. Es können Regelungen über ein Verbot bestimmter Tätigkeiten, über Nutzungsbeschränkungen einschließlich der Beschränkung der baulichen Nutzung sowie zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen getroffen werden.

* Zu § 35 vgl. auch Nummer 28.

(3) Die Länder können allgemeine Festsetzungen durch Landesrecht treffen.“

Begründung

Gewässerrandstreifen sind ein wichtiges Instrument insbesondere zur Verbesserung des Gewässerzustands. Die Erforderlichkeit für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen kann sich insbesondere aus den Zielsetzungen und Maßnahmenprogrammen in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Die Festsetzung muss dabei die örtlichen Gegebenheiten und die geologischen und naturräumlichen Besonderheiten beachten. Die Länder sollen durch Absatz 3 die Möglichkeit haben, die Behörden von einer Ausweisung der Gewässerrandstreifen im Einzelfall zu entlasten und allgemein Gewässerrandstreifen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 festzusetzen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung erfüllt diese Anforderungen nicht. Zum einen ist die Begrenzung des gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifens auf nunmehr 5 Meter im Außenbereich in keiner Weise geeignet, die mit einem wirksamen Gewässerrandstreifen bezweckten Ziele zu erreichen, insbesondere hinsichtlich der Verminderung diffuser Schadstoffeinträge. Darüber hinaus sind im Rahmen des Verbotskatalogs in Absatz 4 des Entwurfs genau die Tätigkeiten angenommen, die zur Problematik in Verbindung mit den diffusen Einträgen führen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist insgesamt zu starr und wird den Anforderungen der Praxis nicht gerecht.

32. Zu Artikel 1 (§ 39 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 39 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Die Unterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 ausrichten und zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Es ist ein diesen Vorgaben entsprechender ordnungsgemäßer Abfluss zu gewährleisten. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

Folgeänderungen

In Artikel 1 ist § 39 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ zu ersetzen sind.

Begründung

Auf den Katalog der Unterhaltungsmaßnahmen in § 39 Absatz 1 Satz 2 WHG-E sollte verzichtet werden. Er ist wenig geeignet, die Umsetzung von Unterhaltungspflichten gewässerspezifisch umzusetzen. Sie betonen

ein statisches Ziel der Gewässerunterhaltung, indem sie immer mit dem Begriff „Erhaltung“ beginnen. Das widerspricht der grundsätzlichen Formulierung als „Pflege und Entwicklung“. Die Bestandteile der Gewässerunterhaltung haben unterschiedliche Zielrichtungen. Es hat sich in der Vollzugspraxis gezeigt, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung auf das jeweilige Gewässer auszurichten ist. Da im Allgemeinen Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger der Gewässerunterhaltung sind, bedarf es eines ohnehin nicht vollständigen Kataloges nicht.

Für ein kosteneffizientes Erreichen der Bewirtschaftungsziele ist die Ausgestaltung der Gewässerunterhaltung von wesentlicher Bedeutung. Deshalb müssen sich die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an diesen Bewirtschaftungszielen sowie den Vorgaben der Maßnahmenprogramme ausrichten. Diese wesentlichen Vorgaben sind in Absatz 2 Satz 1 und 2 geregelt. Aus den einzelnen Bewirtschaftungsentscheidungen für den Wasserkörper ist zu ersehen, wie sich der ordnungsgemäße Wasserabfluss in dem jeweiligen Einzugsgebiet darstellt bzw. ob der Erhalt des Gewässerbettes, der Erhalt der Ufer auf der einen Seite oder die Erhaltung oder Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers verfolgt wird.

Eine bundesrechtliche Regelung sollte sich daher nur zu den Grundprinzipien der Gewässerunterhaltung halten.

33. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 40 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (oder Anstalten des öffentlichen Rechts) ist. Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 nicht berührt. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, nach Maßgabe des Landesrechts verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 3 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Die Länder können anstelle einer Kostenbeteiligung auch die Unterhaltungslast übertragen.“

Folgeänderungen

In Artikel 1 sind in § 42 Absatz 2 die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3 und 4“ zu ersetzen.

Begründung

In Satz 1 wird die Formulierung des Gesetzentwurfs vom 20. Mai 2008 aufgegriffen. Der Vorteil gegenüber der Regelung des jetzigen Gesetzentwurfes ist, dass für die Fälle, in denen durch Landesrecht keine Regelung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen wird, ein Unterhaltungspflichtiger kraft Gesetzes feststeht (und nicht – wie im Gesetzentwurf – eine Vielzahl von Unterhaltungspflichtigen, so dass erst die Behörde nach § 42 Absatz 1 Nummer 2* eine Regelung treffen muss).

In Satz 2 wird die Regelung des § 29 Absatz 1 Satz 3 WHG wieder aufgenommen. Durch die vorgesehene Streichung drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Entgegen der Gesetzesbegründung ist diese Regelung nach wie vor erforderlich und hat praktische Relevanz. Davon werden sämtliche abweichenden Unterhaltungsvereinbarungen erfasst.

Mit Satz 3 wird die Regelung der Kostenbeteiligung nur vom Grundsatz erfasst, die Regelung im Einzelnen aber – wie bisher – den Ländern überlassen. Die Frage der Kostenbeteiligung Dritter ist in den Landeswassergesetzen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die über lange Jahre gewachsene Rechtslage in den Ländern durch eine zwingende Kostenbeteiligungsregelung nach Satz 2 des Gesetzentwurfes vereinheitlicht werden sollte, zumal in Satz 3 des Gesetzentwurfes (jetzt: Satz 4) ausdrücklich ein Regelungsvorbehalt eingeräumt werden soll. Die Kostenbeteiligung Dritter sollte daher insgesamt der Ausgestaltung durch das Landesrecht überlassen bleiben.

Satz 4 entspricht Satz 3 des Gesetzentwurfes.

In Satz 5 wird den Ländern zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, dass anstelle einer Kostenbeteiligung auch die Unterhaltungslast auf einzelne Beteiligte übertragen werden kann, was durch die geltenden Landeswassergesetze vielfach erfolgt. Diese Ergänzung ist erforderlich, da nach Absatz 2 nur der Fall der einvernehmlichen Übertragung vorgesehen ist.

Zum Klammerzusatz (...)

In Hamburg ist der Hamburg Port Authority AöR die Unterhaltung eines großen Teils der hamburgischen oberirdischen Gewässer durch das Gesetz über die Hamburg Port Authority (HPAG) übertragen worden.

Anstalten des öffentlichen Rechts sind daher in § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG-E aufzunehmen.

34. Zu Artikel 1 (§ 41 Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 41 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Weiter gehende Pflichten durch Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

Begründung

Zu den Duldungspflichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung bestehen – auch in Abhängigkeit von den

landesrechtlich unterschiedlich ausgestalteten Unterhaltungspflichten – differenzierte Regelungen der Landeswassergesetze. Die Regelungen im WHG sind nicht abschließend, und im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit ist in der Rechtsvorschrift ausdrücklich darauf hinzuweisen.

35. Zu Artikel 1 (§ 42 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 42 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde kann

1. die nach § 39 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Pflichten nach § 41 Absatz 1 bis 3 näher festlegen,
2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.“

Begründung

Die Neufassung schafft die erforderliche Klarheit dafür, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen näher festlegen können. Die Begründung zum Gesetzentwurf führt zwar aus, dass „die Vorschrift ... die notwendige Flexibilität (schafft), um im Einzelfall durch Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben oder durch sachlich berechtigte Abweichungen hiervon eine möglichst effiziente Durchführung der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.“ Der Hinweis auf „weiter gehende Entscheidungsbefugnisse der zuständigen Behörde nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften, z. B. zur näheren Festlegung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen“, ist jedoch nicht ausreichend, um eine rechtssichere Handlungsgrundlage für die Behörden sicherzustellen.

36. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 46 Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 wird in § 46 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ zu ersetzen sind.

Begründung

Die Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Niederschlagswasserversickerungsregelung besteht angesichts der vorhandenen landesrechtlichen Regelungen nicht. Die jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind auf Grund der regional differierenden Versickerungsbedingungen unterschiedlich ausgebildet. Es dürfte kaum gelingen, eine diese Unterschiedlichkeiten abdeckende Rechtsverordnung des Bundes nach § 23 Absatz 1 WHG-E ins Werk zu setzen. Mit der durch Absatz 3 bereits vorhandenen Öffnung für landesrechtliche Regelungen kann der Status quo erhalten bleiben.

37. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)

In Artikel 1 sind in § 48 Absatz 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

* Vergleiche hierzu Nummer 35.

Begründung

§ 48 Absatz 1 Satz 1 WHG-E enthält bereits die notwendige Konkretisierung für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Reinhaltung des Grundwassers. Im Gesetzestext sind die Erklärungen über die Geringfügigkeitsschwelle sowie die Messmethoden entbehrlich. Dieses umso mehr, als der Begriff „Geringfügigkeitsschwelle“ ein für jeden Schadstoff im Einzelfall festzulegender Begriff ist, der sich ohne die jeweilige technische Zuordnung nicht bestimmen lässt. Die Konkretisierung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Bezug auf § 48 WHG-E ergibt sich aus der Regelung des § 23 Absatz 1 Nummer 3 WHG-E.

38. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 Satz 4 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 48 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen können zugelassen werden, wenn die Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht gefährden.“

Begründung

Die auf Initiative des Bundesrates in § 36 Absatz 6 Satz 2 WHG aufgenommene Regelung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) ist eine wesentliche Grundlage für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere für die Möglichkeit der Exploration und Förderung von Rohstoffen. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j WRRL verbiete zwar die direkte Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser, die Vorschrift gestattet den Mitgliedstaaten aber Ausnahmen für die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke ungeeignet sind.

Die Ausnahme des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j WRRL ist ebenfalls die Basis für die Erdgasspeicherung in Deutschland. Sie wird auch für die CCS-Vorhaben Bedeutung haben.

39. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 WHG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Bereiche Bodenschutz-, Abfall- und Wasserrecht in Bezug auf die Ableitung und Festlegung von Geringfügigkeitsschwellen und Messorten vor dem Erlass von Rechtsverordnungen genau zu definieren. Dabei müssen die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen so geregelt werden, dass ein sorgsames Wirtschaften im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft möglich bleibt. Dabei sind die Vorgaben des europäischen Rechts zu beachten, um eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung innerhalb der europäischen Wirtschaft zu vermeiden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, schnellstmöglich die beteiligten Kreise und die Länder zu ent-

sprechenden Beratungen einzuladen und nach Abschluss der Beratungen dem Bundesrat zu berichten.

40. Zu Artikel 1 (§ 49 Absatz 4 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 49 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.“

Begründung

Die Länder haben zur Umsetzung des § 35 WHG teilweise unterschiedliche Regelungen getroffen. Um eingeführte und bewährte Verfahren aufrechterhalten zu können, sollten die Länder abweichende Regelungen erlassen können.

41. Zu Artikel 1 (§ 50 Absatz 2 Satz 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 50 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können nähere Regelungen treffen und insbesondere bestimmen, dass die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen nach Satz 2 der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.“

Begründung

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Länderöffnungsklausel ist erforderlich, um klarzustellen, dass nicht nur bezüglich der näheren Konkretisierung der materiellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von ortsfernen Wasservorkommen, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens weiter gehende Länderregelungen getroffen werden können. Ein entsprechendes Zustimmungserfordernis und zwingende Versagungsgründe sind in § 59 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) enthalten.

42. Zu Artikel 1 (§ 50 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 ist in § 50 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 jeweils das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Träger“ zu ersetzen.

Begründung

In § 50 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 WHG ist bislang von „Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung“ die Rede. Die Landesgesetze weisen jedoch die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, in der Regel den Gemeinden, zu. Diese können zwar ihrerseits eigene oder private Unternehmen mit der Wasserversorgung betrauen. Die Gemeinden entscheiden aber im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts, ob sie die Aufgabe selbst oder durch Dritte erledigen und welche Rechtsform sie dafür wählen. Der Begriff „Unternehmen“ unterstellt eine rechtlich unabhängige Rechtspersönlichkeit und engt den Entscheidungsspielraum der Gemeinden ein.

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird zwar im Ergebnis keine unmittelbare bundesrechtliche Verpflichtung beauftragter Unternehmen erreicht. Dies ist

aber auch nicht erforderlich, da die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Wasser im Rahmen des „Betrauungsakts“ von den Gemeinden an die Unternehmen weitergegeben werden muss. Sie könnte für diesen Fall sogar sanktionsbewehrt werden, was das Bundesrecht nicht vorsieht.

43. Zu Artikel 1 (§ 50 Absatz 3 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 50 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen.“

Begründung

Die Einführung einer Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen zum Einwirken auf den Einbau von Wasserzählern im Gesetzentwurf ist eine überflüssige Doppelregelung.

Die Ausstattung von Wohnungen mit Kaltwasserzählern ist in den Landesbauordnungen – mit einer Ausnahme – auf der Grundlage von § 39 der Musterbauordnung durchweg verpflichtend vorgesehen. Dies gilt ebenso für die Pflicht zur Nachrüstung generell oder zumindest bei Nutzungsänderungen oder Änderungen der baulichen Anlagen.

44. Zu Artikel 1 (§ 50 Absatz 5 Satz 1 und 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 50 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „Nach Maßgabe des Landesrechts“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Festlegung der Länder auf den Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit der Möglichkeit der Weiterdelegation engt die Handlungsmöglichkeiten der Länder überflüssigerweise ein und führt zu zusätzlicher Rechtsetzungsbürokratie.

Bisher sind Eigenüberwachungspflichten durch die Landeswassergesetze der Länder geregelt. Diese Handlungsmöglichkeit wäre den Ländern zukünftig genommen, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.

45. Zu Artikel 1 (§ 51 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 51 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ durch die Wörter „können nach Maßgabe des Landesrechts Wasserschutzgebiete festgesetzt und die begünstigte Person bestimmt werden“ zu ersetzen.

b) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

Folgeänderungen

In Artikel 1 ist § 52 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,“ durch die Wörter „Soweit der Schutzzweck dies erfordert, können in Wasserschutzgebieten“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „der Festsetzung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Festlegung der Länder auf den Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit der Möglichkeit der Weiterdelegation engt die Handlungsmöglichkeiten der Länder überflüssigerweise ein und führt zu zusätzlicher Rechtsetzungsbürokratie.

Bisher sind die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und die weiteren dabei vorzunehmenden Bestimmungen durch die Landeswassergesetze der Länder geregelt. Diese Handlungsmöglichkeit wäre den Ländern zukünftig genommen, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.

46. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 4 Satz 1, 2 und 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 53 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen“ durch die Wörter „können nach Maßgabe des Landesrechts Heilquellenschutzgebiete festgesetzt und die begünstigte Person bestimmt werden“ zu ersetzen.

b) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung

Die Festlegung der Länder auf den Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit der Möglichkeit der Weiterdelegation engt die Handlungsmöglichkeiten der Länder überflüssigerweise ein und führt zu zusätzlicher Rechtsetzungsbürokratie.

Bisher sind die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten und die weiteren dabei vorzunehmenden Bestimmungen durch die Landeswassergesetze der Länder geregelt. Diese Handlungsmöglichkeit wäre den Ländern zukünftig genommen, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.

47. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 54 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Als Abwasser gilt auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.“

Begründung

Schlämme aus Kleinkläranlagen werden im Regelfall in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage mitbehandelt.

Um auch hier Klarheit zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Entsorgungsweg die kommunale Abwasserbehandlungsanlage ist, sollte der Gesetzentwurf wie vorgeschlagen geändert werden, damit diese Schlämme auch der Beseitigungspflicht unterworfen werden. Auch im Hessischen Wassergesetz ist in § 42 Absatz 1 eine vergleichbare Formulierung enthalten.

48. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 2 Satz 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist dem § 54 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Begründung

In Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Abwasserbeseitigung besteht Klarstellungsbedarf, dass weiter gehende Regelungen der Länder fortgelten können.

49. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 55 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist und weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Begründung

Die Frage, ob die Abwasserbeseitigung im Misch- oder Trennsystem erfolgen soll, sollte nicht im Wege einer abstrakt-generellen Bundesregelung entschieden werden. Dies sollte vielmehr den Ländern und den Aufgabenträgern überlassen werden. Es erscheint zudem nicht sachgerecht, die Variante einer Entwässerung über ein Mischsystem grundsätzlich auszuschließen, da diese bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA A 128) und geeignetem Vorfluter eine angemessene Form der Abwasserbeseitigung darstellen kann.

Das Gebot der ortsnahen Versickerung oder schadlosen Einleitung in ein Gewässer ist eine sinnvolle Anforderung bei den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung. Mancherorts ist eine Versickerung jedoch wegen der geologischen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Der Verhältnismäßigkeitsaspekt sollte daher mit der eingefügten Formulierung („dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist“) in die Bestimmung aufgenommen werden; dies entspricht z. B. der geltenden Rechtslage in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz.

50. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 1 Nummer 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 57 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.“

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht in jedem Fall beim Einleiten von Abwasser in Gewässer die Errichtung von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen erforderlich ist, sondern dies nur dann erfolgen muss, wenn es zur Erfüllung der Anforderungen notwendig ist. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser oder Grundwasser aus Absenkungsmaßnahmen kann beispielsweise ohne weitere Abwasseranlage oder sonstige Einrichtungen schadlos in Gewässer eingeleitet werden.

51. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 2 Satz 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 57 Absatz 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Einführung eines generellen „Berücksichtigungs-Vorbehalts“ bei den Standards der Abwasserbeseitigung für die Belange der Verteidigung geht weit über die ggf. notwendige Rücksichtnahme auf die besonderen Erfordernisse des verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsauftrags (Artikel 87a GG) bei Regelungen der bisherigen und zukünftigen Abwasserverordnung hinaus. Gerade Verschmutzungen aus militärisch genutzten Grundstücken haben in der Vergangenheit zu erheblichem Sanierungsaufwand im Bereich Bodenschutz, Altlasten und Gewässerschutz geführt. Ein Absenken von Standards bei der Abwassereinleitung aus militärischen Anlagen oder Grundstücken würde nur zu neuen Sanierungsfällen führen.

Spezifische, militärtechnisch bedingte Gegebenheiten, z. B. bei Schiffen der Bundesmarine, können ggf. im Einzelfall bei einzelnen Einleitungsanforderungen der Abwasserverordnung berücksichtigt werden.

52. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter „oder durch zugelassene Sachverständige auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 überwacht“ zu streichen.

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 auch durch Sachverständige überwacht wird.“

Begründung

In § 58 Absatz 1 Satz 2 werden zwei unterschiedliche Sachverhalte geregelt:

– zum einen die behördliche Zulassung (Anzeige statt Genehmigung) und

– zum anderen die Überwachung durch Sachverständige als Alternative zur Eigenüberwachung oder zur behördlichen Überwachung.

Durch die bisherige Formulierung in § 58 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bezieht sich die Möglichkeit, eine Überwachung durch Sachverständige vornehmen zu lassen, allerdings nur auf die Fälle, in denen eine Ge-

nehmung nicht erforderlich und nur eine Anzeige vorgenommen werden muss. Dies ist nicht sachgerecht. Die Möglichkeit der Ersetzung von Eigenüberwachungs- oder behördlichen Überwachungsmaßnahmen durch Sachverständigenüberwachung muss unabhängig von der Art der behördlichen Zulassungsentscheidung möglich sein.

53. Zu Artikel 1 (§ 58 Absatz 2 Nummer 3 WHG)

In Artikel 1 ist § 58 Absatz 2 Nummer 3 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 sind in § 58 Absatz 2 in Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen und in Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

Nach Nummer 3 darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn Abwasseranlagen und Einrichtungen betrieben werden, die eine Einhaltung der Anforderungen sicherstellen. Dies ist eine neue Regelung, die bisher im WHG nicht enthalten ist. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Erlaubniserteilung eine umfassende Prüfung der zu erwartenden Leistungsfähigkeit durchführen muss. Die Regelung führt zu zusätzlichem Prüfaufwand, der nach der alten Rechtslage nicht notwendig war. Daher ist die Nummer 3 zu streichen.

54. Zu Artikel 1 (§ 59 Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 sind in § 59 Absatz 2 das Wort „kann“ durch das Wort „stellt“ und das Wort „freistellen“ durch das Wort „frei“ zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Anlass, die Entscheidung über die Freistellung in das Ermessen der Behörde zu stellen, wenn die erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen vorliegen.

55. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 4 WHG)

In Artikel 1 ist § 60 Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Bundesrechtlich sollte auf die Einführung einer Anzeigepflicht für die „Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen“ verzichtet werden. Hiervon wären kommunale und gewerbliche Kanalisationen betroffen. In einigen Ländern würde das für Kommunen und Wirtschaft einerseits und die vollziehenden Behörden andererseits mehr Bürokratie bedeuten. Die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit einer in dieser Form ausgestalteten Anzeigepflicht muss hinterfragt werden. Im Bereich der Kanalisationen haben sich Selbstüberwachungsinstrumente und die Anzeige der Kanalisationsnetzplanung bewährt.

56. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 61 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unter-

haltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Begründung

Die Selbstüberwachungspflicht nach § 61 Absatz 2 WHG-E ist über Abwasserbehandlungsanlagen hinaus auf Abwasseranlagen zu erstrecken, um insbesondere auch Kanäle, deren Dichtigkeit ein bundesweites Problem darstellt, der Regelung zu unterwerfen. Die Selbstüberwachungspflicht sollte grundsätzlich auch in den Fällen bestehen, in denen die Indirekteinleitung des in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwassers keiner Genehmigung bedarf, um auch in diesen Fällen den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu überwachen. Einschränkungen der Selbstüberwachungspflicht sowie die Details der Selbstüberwachung können durch die Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 3 WHG-E geregelt werden, weshalb ein entsprechender Verweis eingefügt werden sollte.

57. Zu Artikel 1 (§ 62 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a – neu – WHG)

In Artikel 1 ist § 62 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren, landwirtschaftlich erzeugten Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.“

Folgeänderung

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 62 Absatz 4 Nummer 2 ist die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 1a“ zu ersetzen.

b) In § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist das Wort „und“ vor dem Wort „Silagesickersäften“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Wörter „sowie von vergleichbaren, landwirtschaftlich erzeugten Stoffen“ einzufügen.

Begründung

Der Vorschlag dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 3 der Vorlage könnte durch die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 zu der Diskussion führen, ob der in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Besorgnisgrundsatz in irgendeiner Form – entgegen der Intention des Gesetzgebers – doch auf JGS-Anlagen ausgedehnt werden sollte. Um jeden Zweifel zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die bisherige Formulierung des § 19g WHG zu übernehmen und damit jedes Risiko einer nachträg-

lichen Änderung der Rechtslage durch verschärfende Auslegung zu vermeiden.

Außerdem soll die Regelung auf vergleichbare, landwirtschaftlich erzeugte Stoffe erweitert werden.

58. Zu Artikel 1 (§ 67 Absatz 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu – WHG)

In Artikel 1 sind dem § 67 Absatz 1 die folgenden Sätze anzufügen:

„Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Sätze enthalten die wichtige Anknüpfung der Anforderungen an den Gewässerausbau an die Bewirtschaftungsziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, wie sie das geltende WHG in § 31 Absatz 1 Satz 3 bereits vorsieht. Der Gesetzentwurf sieht auch für die Gewässerunterhaltung (§ 39 Absatz 2 WHG-E) eine Anknüpfung an die Bewirtschaftungsziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie vor.

Insbesondere sind die Inhalte des Maßnahmenprogramms, soweit dieses Anforderungen an den Gewässerausbau enthält, zu erfüllen.

59. Zu Artikel 1 (§ 67 Absatz 2 Satz 3 WHG)

In Artikel 1 sind in § 67 Absatz 2 Satz 3 die Wörter „sowie Bauten des Küstenschutzes“ zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 ist die Überschrift des Abschnitts 5 wie folgt zu fassen:

„Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten“.

Begründung

In Abschnitt 5 werden die Bauten des Küstenschutzes neu aufgenommen. Dabei erfolgt keine Differenzierung. Alle Bauten des Küstenschutzes werden dem Gewässerausbau gleichgestellt und bedürfen damit entweder der Planfeststellung oder der Plangenehmigung. Damit wird der genehmigungsrechtliche Umfang gegenüber der jetzigen Situation in einigen Ländern erheblich erweitert, obwohl dies fachlich nicht angezeigt ist. Neben Deich- und Dünenbauten, für die eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gerechtfertigt ist, gibt es z. B. in Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen, die nur einer einfachen Genehmigung bedürfen, wie z. B. Ufermauern, Steinwälle, Buhnen, Absperrschieber, Spundwände.

Die vorgesehene undifferenzierte Regelung wird den fachlichen Erfordernissen nicht gerecht. Auf die Aufnahme der Küstenschutzbauten in die Bestimmung sollte ganz verzichtet und die Regelung sollte wie bisher den Ländern überlassen werden. Eine Landesregelung ermöglicht dann auch die Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten im Küstenschutz, die sich aus den unterschiedlichen natürlichen Bedingungen an Nordsee und Ostsee sowie den tidebeeinflussten Strömen Elbe und Weser ergeben.

60. Zu Artikel 1 (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 ist in § 68 Absatz 3 Nummer 1 das Wort „sichergestellt“ durch die Wörter „zu erwarten“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 68 Absatz 3 WHG-E dürfen künftig Planfeststellung und Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn „sichergestellt ist“, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies ist eine eindeutige und erheblich nachteilige Verschärfung der bisherigen Rechtslage nach § 31 Absatz 5 Satz 3 WHG. Nach dieser Vorschrift ist der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung nur zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit „zu erwarten ist“. Durch die nun gewählte Mischformulierung wird die Verschärfung abgemildert.

61. Zu Artikel 1 (§ 70 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 70 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.“

Begründung

Durch die Anfügung des letzten Halbsatzes wird sichergestellt, dass die Regelungen über Planfeststellungsverfahren – ungeachtet der entsprechenden Anwendung von § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 WHG-E – nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes nur dann gelten sollen, soweit die Länder keine eigenen Verfahrensregelungen treffen.

Außerdem sieht der bisherige Entwurf nicht die Möglichkeit vor, bei Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung zu ergreifen. Dieses steht im Gegensatz zu den Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), das insbesondere für Investitionen in die Verkehrsweginfrastruktur z. B. den Verzicht auf einen Erörterungstermin und den erweiterten Vorbehalt späterer Entscheidung ermöglicht sowie nachträgliche Änderungen von Planfeststellung oder Plangenehmigung erleichtert. Für die Länder kommen insbesondere Vorhaben des Hochwasserschutzes in Betracht. Mindestens ein Land hat entsprechende Vorschriften erlassen. Es wäre nicht vertretbar, diese Vorschriften wieder aufzuheben. Der Entwurf muss die Möglichkeit bieten, in den Ländern bereits bewährte Beschleunigungsmaßnahmen zu erhalten oder neue zu entwickeln.

62. Zu Artikel 1 (§ 71 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 71 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Länder können bestimmen, dass Satz 1 für Plangenehmigungen für Maßnahmen nach § 67 Absatz 2, die dem Hochwasserschutz dienen, entsprechend gilt.“

Begründung

Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten, die dem Hochwasserschutz dienen, liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Es ist daher sinnvoll, auch der Plangenehmigung die enteignungsrechtliche Vorwirkung zuzusprechen, um zügig die Voraussetzungen z. B. für den Schutz von Leib und Leben treffen zu können. Die derzeit vorgesehene Regelung dürfte in der Praxis weitgehend leerlaufen, da Fallkonstellationen, in denen Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden und deshalb enteignet werden soll, nur schwer vorstellbar erscheinen.

63. Zu Artikel 1 (Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 6 WHG)

In Artikel 1 ist die Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 6 wie folgt zu fassen:

„Hochwasserrisikomanagement“.

Begründung

Die Neubenennung verdeutlicht die Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in das deutsche Recht.

64. Zu Artikel 1 (§ 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 73 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „Satz 2“ zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/60/EG enthaltene Bezugnahme auf verfügbare oder leicht abzuleitende Informationen als Grundlage der Bewertung des Hochwasserrisikos ist ebenfalls in das nationale Recht zu übernehmen. Mit der Erweiterung des Verweises auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2007/60/EG wird zugleich die dort geforderte Berücksichtigung der Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Klimaschutzes erfasst, so dass Satz 2 entfallen kann.

65. Zu Artikel 1 (§ 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 75 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Die Pläne“ durch das Wort „Risikomanagementpläne“ zu ersetzen.

Begründung

§ 75 Absatz 2 Satz 1 ist ein Relikt des geltenden § 31d WHG und entspricht nicht den Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie und damit nicht einer 1:1-Umsetzung.

Er ist in diesem Zusammenhang auch systemfremd. Gemäß § 75 Absatz 1 werden die Risikomanagementpläne „auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten“ ausgearbeitet. Gemäß § 74 Absatz 2 beziehen sich die Gefahrenkarten bereits auf bestimmte Hochwasserereignisse. Entsprechend ist die dort ge-

nannte Kategorisierung auch bei der Erarbeitung der Risikomanagementpläne einzubeziehen.

Eine faktische Begrenzung der Hochwasserrisikomanagementpläne auf „mindestens ein Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit“ würde z. B. dazu führen können, dass hinter den Deichen keine Hochwasservorsorge betrieben würde, obwohl dort die höchsten Schadenspotenziale vorhanden sind und bei Extremhochwasser eine Überflutung gegeben wäre.

66. Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 76 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit landesrechtlich keine abweichende Regelung getroffen ist.“

Begründung

Der ursprüngliche Gesetzentwurf wollte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG (über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken) klarstellen, dass die Regelungen des § 76 ff. nicht für Gewässerabschnitte an oberirdischen Gewässern gelten, die vor allem von Küstenhochwasser betroffen sind.

Der Gesetzentwurf wird dabei jedoch den unterschiedlichen tatsächlichen Gegebenheiten der Küstenländer an Nord- und/oder Ostsee, die auch untereinander divergieren, nur unzureichend gerecht.

Die bisherige Rechtslage, dass auch Gebiete an oberirdischen Gewässern, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden können, muss erhalten bleiben. Ohne die Möglichkeit ergänzender oder abweichender landesrechtlicher Vorschriften wäre zu befürchten, dass Gebiete, die bislang als Überschwemmungsgebiete angesehen oder festgesetzt waren, ihren rechtlichen Schutz verlieren.

Die Länderöffnungsklausel dient zudem der Rechtssicherheit, da es im Einzelfall zweifelhaft sein kann, ob ein Gewässer „überwiegend“ von den Gezeiten beeinflusst ist.

67. Zu Artikel 1 (§ 76 Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 76 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Als Überschwemmungsgebiete werden

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis (im Regelfall) statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

festgesetzt; das Nähere richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind regelmäßig an neue Erkenntnisse anzupassen.“

Folgeänderungen

In Artikel 1 ist § 78 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter „In der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Bei der Festsetzung“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „In der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Bei der Festsetzung“ zu ersetzen.

Begründung

Den Änderungsvorschlägen liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Die Festlegung der Länder auf den Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit der Möglichkeit der Weiterdelegierung engt die Handlungsmöglichkeiten der Länder überflüssigerweise ein und führt zu zusätzlicher Rechtsetzungsbürokratie.

Bisher sind Überschwemmungsgebiets-Festsetzungen und weitere dabei vorzunehmende Bestimmungen auch durch die Landeswassergesetze der Länder direkt erfolgt. Diese Handlungsmöglichkeit wäre den Ländern zukünftig genommen, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.

- Die Beibehaltung der bisherigen Festsetzungsfrist für Überschwemmungsgebiete mit hohem Schadenspotenzial (22. Dezember 2010) aus dem bisherigen § 31b Absatz 2 WHG macht keinen Sinn mehr. Die Überschwemmungsgebiete sollen gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 1 WHG-E innerhalb der Risikogebiete festgesetzt werden. Diese sind jedoch nach § 73 Absatz 5 erst bis zum 22. Dezember 2011 festzulegen. Wie daher „innerhalb der Risikogebiete“ bis 22. Dezember 2010 bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden sollen, ist nicht erklärbar. Es sollte daher darauf verzichtet werden, Regelungen aus den bisherigen Hochwasserbestimmungen des WHG, die nicht mehr in die Systematik der EG-Hochwasserrichtlinie passen, aufrechtzuerhalten.

Zum Klammerzusatz (...)

Die Festschreibung des Hochwasserereignisses HQ 100 spiegelt eine Eindeutigkeit im Sinne eines Grenzwertes vor, die es so nicht gibt. Die Bezeichnung von Bemessungshochwassern anhand einer Jährlichkeitswahrscheinlichkeit ist eine rein statistische Größe, die sich – gerade in Zeiten hydrologischer Veränderungen vor dem Hintergrund des Klimawandels – mehr oder weniger rasch ändert und daher variabel ist. Die Festlegung des Bemessungshochwassers hat daher immer den Charakter einer Konvention, was sowohl an der probabilistischen Natur der Sache selbst als auch an den Betrachtungs- und Ermessensspielräumen bei der Festlegung eines angemessenen Hochwasserschutzniveaus liegt.

Für die Aufgabenstellung der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten macht es keinen Sinn, deren Festsetzung an eine permanent variable Größe anzuknüpfen. Daher muss klargestellt werden, dass HQ 100 kein „Grenzwert“, sondern eine Richtgröße ist. Dies wird mit den eingefügten Worten „im Regelfall“ erreicht.

68. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 sind in § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „in einem Verfahren“ durch die Wörter „in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung dient zur Klarstellung des Gewollten. Weitere Möglichkeiten für Ausweisungen kennt das Baugesetzbuch nicht. Insofern ist auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Formulierung „jede andere Ausweisung nach dem Baugesetzbuch“ missverständlich.

69. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu – WHG)

In Artikel 1 ist § 78 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. von unwesentlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz sind.

In diesen Fällen kann eine Anzeigepflicht vorgesehen werden.“

Begründung

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Regelung des § 78 Absatz 1 Nummer 2 übernimmt nicht nur die bisherige Bestimmung im Sinne eines Genehmigungsvorbehalts nach § 31b Absatz 4 Satz 3 und 4 WHG, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt, sondern stellt erstmalig ein Verbot für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten dar. Damit steht die Regelung formalrechtlich im Widerspruch zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Dies gilt insbesondere

hinsichtlich bestehender Baurechte im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie bei Bebauungsplänen in Überschwemmungsgebieten, für die bereits eine Ausnahme gemäß § 78 Absatz 2 erteilt worden ist. Um diesen Widerspruch aufzulösen, sollte der bisherige Genehmigungsvorbehalt des § 31b Absatz 4 Satz 3 WHG sinngemäß übernommen werden. Mit dem Wegfall der Wörter „kann“ und „im Einzelfall“ wird klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Sinn und Zweck der Regelung gebieten darüber hinaus eine Ergänzung um den § 33 BauGB.

Zu den Sätzen 3 und 4

Die umfassende Genehmigungspflicht für untergeordnete bauliche Anlagen im jeweiligen Einzelfall führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass damit ein wesentlicher Gewinn im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes verbunden ist.

Es ist daher geboten, in Gebieten mit Bebauungsplan, in dem die Frage der hochwasserrelevanten Bebauung bereits planerisch vorentschieden wird, im Rahmen der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete die Entscheidung treffen zu können, dass bauliche Maßnahmen, die den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, als genehmigt gelten oder nur noch anzeigepflichtig sind. Gleiches gilt generell für bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. durchströmbare Weidezäune, Einfriedungen, Pergolen, Werbeanlagen, Hinweisschilder, oder die Umgestaltung von Straßen, Plätzen und Freiflächen.

Diese Möglichkeit ist bisher schon landesrechtlich teilweise gegeben (vgl. z. B. § 89 Absatz 1 Satz 1 LWG-RP) und hat sich sowohl aus verwaltungspraktischer Sicht wie auch unter dem Blickwinkel des Hochwasserschutzes bewährt.

70. **Zu Artikel 1** (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG)

In Artikel 1 sind in § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Wörter „nicht nur zeitweise“ zu streichen.

Begründung

Für das Gefährdungspotenzial, das von im Überschwemmungsgebiet abgelagerten Gegenständen ausgeht, ist es völlig unbedeutend, ob diese auf Dauer oder „nur zeitweise“ abgelagert werden. Wenn ein Hochwasserereignis kommt, wird das Schadenspotenzial realisiert, egal ob die Gegenstände erst seit einem Tag oder seit zwei Jahren lagern. Dies gilt z. B. für die Anlage von Nasslagerplätzen für Baumstämme.

Um das Schadenspotenzial so gering wie möglich zu halten, bedarf es der Vorabkontrolle auf Grund des Verbots mit der Möglichkeit für die zuständige (Wasser-)Behörde, nach § 78 Absatz 4 eine Erlaubnis zur Ablagerung auszusprechen, wenn dies je nach Lagerplatz, beabsichtigten Sicherungen und der zu lagernden Gegenstände vertretbar ist.

71. **Zu Artikel 1** (§ 78 Absatz 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 sind in § 78 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „des Deichbaus“ durch die Wörter „des Baus von Deichen und Dämmen“ zu ersetzen.

Begründung

Entsprechende Übernahme der Begrifflichkeiten aus § 67 Absatz 2.

72. **Zu Artikel 1** (§ 78 Absatz 2 Nummer 5 WHG)

In Artikel 1 ist § 78 Absatz 2 Nummer 5 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „nicht“ sind die Wörter „oder nur unwesentlich“ einzufügen.
- b) Die Wörter „umfang-, funktions- und“ sind zu streichen.

Begründung

Die Anforderungen in § 78 Absatz 2 Nummer 5 sind an die Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 1 anzugleichen. Die Differenzierung besteht zwar auch bereits nach geltendem Recht (§ 31b Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 bzw. Satz 4 Nummer 1 WHG), ist jedoch sachlich nicht geboten.

73. **Zu Artikel 1** (§ 78 Absatz 5 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 sind in § 78 Absatz 5 Satz 1 im Eingangssatz die Wörter „zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen“ zu streichen.

Begründung

Es macht keinen Sinn, die Erforderlichkeit für die Bestimmung weiterer Maßnahmen an den „Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen“ anzuknüpfen, wenn in Nummer 1 des § 78 Absatz 5 WHG-E der „Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihre Überflutungsflächen“ genannt sind; solche Maßnahmen sind nicht zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich, sondern eine davon unabhängige ökologische Zweckbestimmung.

74. **Zu Artikel 1** (§ 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem derzeitigen Wortlaut des § 31b Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 WHG. Es ist kein Grund ersichtlich, davon abzuweichen.

Die Schutzvorschrift wird im Entwurf im Übrigen über die Erosion hinaus auf weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgedehnt, ohne dass erkennbar ist, welche Auswirkungen ggf. gemeint sind. Außerdem wird die Landwirtschaft durch den besonderen Bezug auf sie diskriminiert.

75. Zu Artikel 1 (§ 78 WHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Definition von neuen Baugebieten vorzunehmen.

Begründung

Die Auslegung des Begriffs „neue Baugebiete“ hat in der Vergangenheit verschiedene Definitionsfragen und Rechtsunsicherheiten aufgeworfen. Die Klärung dieser Fragen ist aus Gründen der Rechtsklarheit, insbesondere für den praktischen Vollzug, dringend geboten. Darüber hinaus könnte mit entsprechenden Klarstellungen zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Baugenehmigungsbehörden und die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden vermieden werden.

Im Einzelnen

Unklar ist, ob das Verbot nach Absatz 1 Nummer 1 gleichermaßen für Bauflächen in Flächennutzungsplänen i. S. d. § 5 BauGB sowie für anderweitige Flächendarstellungen oder -festsetzungen nach § 5 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 BauGB, die Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen sein können, wie z. B. Flächen für den Gemeinbedarf, gilt. Es sollte auch klargestellt werden, dass neue Baugebiete nur solche Baugebiete sind, die ausgewiesen werden, um erstmals eine zusammenhängende Bebauung zu ermöglichen und von daher die Überplanung oder Umplanung bereits bebauter Bereiche nicht unter das Verbot des § 78 Absatz 1 Nummer 1 fällt.

Des Weiteren bedarf die Frage der Klärung, ob es sich um die Ausweisung „neuer“ Baugebiete i. S. d. § 78 Absatz 1 Nummer 1 handelt, wenn Bebauungspläne Festsetzungen treffen, die aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 BauGB entwickelt sind. In diesen Planungsfällen könnten eine Prüfung und Entscheidung anhand der Kriterien des Absatzes 2 (insbesondere Nummer 1 und 2) als obsolet angesehen werden, da die Standortwahl bereits auf der vorhergehenden Planungsstufe getroffen worden ist.

76. Zu Artikel 1 (§ 78a – neu – WHG)

In Artikel 1 ist nach § 78 folgender § 78a einzufügen:

„§ 78a

Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen

Der Hochwasserschutz entlang der Bundeswasserstraßen ist Hoheitsaufgabe von Bund und Ländern. Die Wahrnehmung der Aufgabe obliegt den Ländern im Einvernehmen mit dem Bund. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Aufgabe zu 70 vom Hundert. Die Kostenbeteiligung Dritter nach Landesrecht bleibt unberührt. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 78 die Angabe „§ 78a Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung in § 78a Satz 1 bis 3 ist identisch mit der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Beratungen zu dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes zur Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes (Nummer 21 der Empfehlungen der Ausschüsse zur Bundratsdrucksache 645/04).

Der Bund als Eigentümer und Träger der Ausbaulast der Bundeswasserstraßen ist grundsätzlich auch für den Hochwasserschutz an den Bundeswasserstraßen zuständig. Der Ausbau und die Nutzung der Bundeswasserstraßen über mehr als ein Jahrhundert hinweg als Verkehrsweg haben maßgeblich zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Gewässern beigetragen.

Als Konsequenz dessen wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 die Verpflichtung ins Bundeswasserstraßengesetz aufgenommen, dass die Unterhaltung sowie Neu- und Ausbaumaßnahmen so durchzuführen sind, dass „mehr als geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.“ Auch daraus wird deutlich, dass eine absolute Hochwasserneutralität von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen nicht möglich ist. Der Bundesrat hat aber bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass diese – in die Zukunft gerichtete – Forderung allein nicht ausreichend für die Wahrnehmung der Verantwortung des Bundes für den Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen ist, sondern dass der Bund auch die Verantwortung für die vom Verkehrsweg Binnenwasserstraße durch den Ausbau bereits hervorgerufene Hochwassergefahr tragen muss. Das heißt, dass er – entsprechend der Rechtslage bezüglich Bundesfernstraßen – die Maßnahmen durchführen muss, die zur Abwehr von Gefahren, die von der Bundeswasserstraße ausgehen, erforderlich sind.

Durch Satz 1 wird bestimmt, dass die Aufgabe dem Bund und den Ländern übertragen ist (Rechtsgedanke des § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG: Aufgabe der Unterhaltungslast kann durch Gesetz auf bestimmte Beteiligte übertragen werden).

In Satz 2 wird zur Wahrnehmung der Aufgabe geregelt, dass diese einem Beteiligten zugewiesen wird, der bei der Aufgabenerfüllung im Einvernehmen mit dem anderen Beteiligten handeln muss.

In Satz 3 wird die Kostenbeteiligung geregelt. Die vorgeschlagene Kostenteilung entspricht dem Grundsatz, dass derjenige, der einen Vorteil aus einer Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahme hat oder die Unterhaltung erschwert, sich an den Kosten zu beteiligen hat, und berücksichtigt dabei angemessen die Verpflichtung der Länder zum allgemeinen Hochwasserschutz für ihr Gebiet.

77. Zu Artikel 1 (§ 84 Absatz 1 WHG)

In Artikel 1 ist § 84 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen wa-

ren, sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“

Begründung

Das vorliegende Gesetz wird hinsichtlich dieser Regelung aller Voraussicht nach erst nach dem 22. Dezember 2009 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der Zeitpunkt für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie bereits verstrichen.

Eine Forderung, dass entsprechende Programme und Pläne „unverzüglich aufzustellen sind“, gibt das falsche Signal, dass Deutschland die Frist nicht einhalten wird oder nicht eingehalten hat und damit der Tatbestand einer EG-Vertragsverletzung eingetreten wäre oder eintreten würde. Dies ist nicht akzeptabel.

Die Bestimmung muss daher lediglich die Forderung nach der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beinhalten.

78. Zu Artikel 1 (§ 86 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 86 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen“ durch die Wörter „können nach Maßgabe des Landesrechts Planungsgebiete festgelegt werden“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen

In Artikel 1 ist § 86 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „die Rechtsverordnung nach Absatz 1 keinen früheren Zeitpunkt bestimmt“ durch die Wörter „bei der Festlegung nach Absatz 1 kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „durch Rechtsverordnung“ zu streichen.

Begründung

Die Festlegung der Länder auf den Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit der Möglichkeit der Weiterdelegation engt die Handlungsmöglichkeiten der Länder überflüssigerweise ein und führt zu zusätzlicher Rechtsetzungsbürokratie.

79. Zu Artikel 1 (§ 88 Absatz 1 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 sind in § 88 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „ihrer gesetzlichen Aufgaben“ durch die Wörter „der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten muss sich notwendigerweise auf alle Aufgaben der zuständigen (Wasser-)Behörden beziehen, die auch durch Rechtsverordnungen festgelegt werden. Gerade bei Regelungen zur Datenverwendung und zum Daten-

schutz als grundrechtsunterlegter Rechtsmaterie kommt es auf eine exakte Bezeichnung der für die Behörden bestehenden Befugnisse an, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen.

80. Zu Artikel 1 (§ 88 Absatz 3 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 ist in § 88 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Informationen und Auskünfte werden den (Wasser-)Behörden auch auf Grund von § 88 Absatz 2 WHG-E erteilt; § 88 Absatz 3 Satz 1 WHG-E enthält sogar einen entsprechenden Wortlaut. Entsprechend muss Absatz 2 auch in den Bezug mit aufgenommen werden.

Gerade bei Regelungen zur Datenverwendung und zum Datenschutz als grundrechtsunterlegter Rechtsmaterie kommt es auf eine exakte Bezeichnung der für die Behörden bestehenden Befugnisse an, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen.

81. Zu Artikel 1 (§ 92 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 sind in § 92 Satz 1 nach dem Wort „Gewässer“ die Wörter „sowie der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist,“ einzufügen.

Begründung

Gewässeränderungen, insbesondere Verbreiterungen, Vertiefungen, Verlegungen und Durchstiche, können nur durchgeführt werden, wenn auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen (Anlieger-)Grundstücke zur Duldung verpflichtet werden können.

82. Zu Artikel 1 (§ 99 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 99 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 die landesrechtlichen Vorschriften.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung beabsichtigt, die wasserrechtlichen Ausgleichstatbestände grundsätzlich dem entschädigungsrechtlichen Rechtsfolgenregime zu unterwerfen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 52 Absatz 5 WHG-E ist vorgesehen, eine „Vollregelung“ des Bundes zu treffen, so dass davon auszugehen ist, dass für die Länder kein ergänzender Regelungsspielraum mehr bleibt. In mehreren Ländern gibt es jedoch zur Berechnung der Ausgleichszahlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bereits detaillierte Regelungen. Das Ausgleichsverfahren ist in diesen Ländern zudem deutlich abweichend vom Entschädigungsverfahren geregelt und sieht insbesondere auch die Möglichkeit der Einführung eines Pauschalausgleiches vor, um das Ausgleichsverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Dies gilt neben der baden-württembergischen „SchALVO“ (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung), der sächsischen „SchAVO“ (Schutz-

Ausgleichsverordnung) unter anderem auch für die schleswig-holsteinische „AVO“ (Ausgleichsverordnung). Die nähere Ausgestaltung des Ausgleichsverfahrens sollte deshalb der weiteren Ausführung durch Landesrecht überlassen bleiben.

83. **Zu Artikel 1** (§ 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WHG)

In Artikel 1 ist § 100 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „oder“ nach dem Wort „Gesetzes“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder nach landesrechtlichen Vorschriften“ einzufügen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Auf Grund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Gewässeraufsicht muss sich auf alle wasserrechtlichen Verpflichtungen beziehen und nicht nur auf solche, die sich auf das Bundesrecht stützen.

Zu Buchstabe b

Die regelmäßige Überprüfung muss sich auch auf Zulassungen nach Landesrecht beziehen, da es solche neben den auf Bundesrecht fußenden Zulassungen weiterhin gibt.

84. **Zu Artikel 1** (§ 103 Absatz 1 Nummer 9a – neu – WHG)

In Artikel 1 ist in § 103 Absatz 1 nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. entgegen § 60 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Abwasserbehandlungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich verändert.“

Begründung

Nach dem vorliegenden Entwurf stellen Verstöße gegen die Genehmigungspflichten nach § 60 Absatz 3 Satz 1 keine Ordnungswidrigkeiten dar. Dass sie nicht bußgeldbewehrt sein sollen, ist angesichts der zum Teil erheblichen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Gewässerschutzvorschriften unter ordnungsrechtlichen Aspekten nicht zu rechtfertigen. Daher ist eine entsprechende Bußgeldnorm zu ergänzen.

85. **Zu Artikel 1** (§ 103 Absatz 1 Nummer 17 WHG)

In Artikel 1 sind in § 103 Absatz 1 Nummer 17 nach dem Wort „gestattet“ ein Komma und die Wörter „Auskünfte nicht erteilt oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht“ einzufügen.

Begründung

Nach § 101 Absatz 2 besteht für Grundstückseigentümer und -besitzer nicht nur eine Gestattungspflicht hin-

sichtlich des Betretens der Grundstücke, sondern auch eine Auskunftserteilungspflicht und eine Pflicht, technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Verstöße gegen die letztgenannten beiden Pflichten stellen allerdings keine Ordnungswidrigkeitstatbestände dar, obwohl sie von der Unrechtsgewichtung her Verstößen gegen die Gestattungspflicht hinsichtlich des Betretens der Grundstücke vergleichbar sind. Dies ist durch entsprechende Ergänzung des § 103 Absatz 1 Nummer 17 zu korrigieren.

86. **Zu Artikel 1** (§ 107 – neu – WHG)

Dem Artikel 1 ist folgender § 107 anzufügen:

„§ 107

Anwendungsvorschrift für Landesrecht

Am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1] geltendes Landesrecht, das die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 8, 20, 32 bis 35, 37 bis 42, 49 bis 51, 53, 54 Absatz 2, §§ 55 bis 57, 60 bis 63, 67, 73 bis 76, 78, 80, 82, 83, 87, 88, 91 bis 94, 99, 101 ergänzt, bleibt unberührt.“

Folgeänderung

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 106 die Angabe „§ 107 Anwendungsvorschrift für Landesrecht“ einzufügen.

Begründung

Die Vorschrift soll die Fortgeltung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Landeswasserrechts regeln.

Das Wasserrecht hat sich historisch regional unterschiedlich entwickelt. Bis zur Änderung des Grundgesetzes im Zuge der Föderalismusreform lagen seine Regelungen im Wesentlichen in der Hand der Länder. Der Bund hatte nur eine Rahmenkompetenz.

Die Regelung wurde exakt der Regelung des § 28 Absatz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) nachgebildet. Auch das Raumordnungsrecht gehörte zur abgeschafften Kompetenzregelung der Rahmengesetzgebung und wurde im Zuge der Föderalismusreform in die neue, mit Abweichungsbefugnissen ausgestattete, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz übergeleitet.

Die Überleitungsvorschrift im Raumordnungsrecht soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bundesregierung, Bundesrat sowie Bundestag dafür Sorge tragen, dass in der Praxis bewährte Landesregelungen weiter Anwendung finden und ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers nicht erforderlich wird, insbesondere zur Vermeidung einer nur „bestätigenden“ und damit überflüssigen, aber aufwändigen Landesgesetzgebung (siehe Bundestagsdrucksachen 16/10292, S. 30 und 37 sowie 16/10900, S. 38).

Mit der Fortgeltungsanordnung für bestehendes Landeswasserrecht soll – wie im Raumordnungsrecht so auch im Wasserrecht – den differenzierten landes- und regionalspezifischen Anforderungen und den entspre-

chenden bereits bestehenden und bewährten Regelungen des Landesrechts Rechnung getragen werden.

Die Regelung gilt nur für bestehendes Landeswasserrecht.

Die Übergangsvorschrift greift nicht bei abschließendem und abweichungsfestem Bundesrecht. Hier verdrängt das neue Bundesrecht das alte bestehende Landeswasserrecht (Sperrwirkung).

87. Zu Artikel 13 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Artikel 13 ist zu streichen.

Begründung

Die Unberührtheitsklausel des Artikels 65 EGBGB betrifft die landesrechtlichen Vorschriften zum privaten Wasserrecht und deren Vorrang vor den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften des Bundes. Dazu zählen auch die Regelungen zum Gewässereigentum. Hier bestehen unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen zur Frage der Eigentumsfähigkeit der so genannten fließenden Welle. Dies hat insbesondere bei Ölschadensfällen auf oberirdischen Gewässern erhebliche praktische Relevanz. Würde in diesen Fällen die Eigentumsfähigkeit der fließenden Welle verneint, so wäre nach der Rechtsprechung des OVG Hamburg (Urteil vom 27. April 1983, NuR 1986, S. 207) eine Inanspruchnahme des Gewässereigentümers als so genannte Zustandsstörer nach den allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Darüber hinaus ließen sich in diesem Fall die in Artikel 1 §§ 25 und 26 des Entwurfes vorgesehenen Duldungspflichten und Benutzungsrechte des Gewässereigentümers rechtlich nicht sinnvoll erklären.

Um entsprechende landesrechtliche Vorschriften aufrechterhalten zu können, bedarf es deshalb nach wie vor der Unberührtheitsklausel des Artikels 65 EGBGB.

88. Zu Artikel 15a – neu – (§ 52 Absatz 2b Satz 2 BBergG)

Nach Artikel 15 ist folgender Artikel 15a einzufügen:

„Artikel 15a

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 52 Absatz 2b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, da die in § 52 Absatz 2b Satz 2 BBergG in Bezug genommene Vorschrift des geltenden Wasserhaushaltgesetzes (§ 7 Absatz 1 Satz 2) durch die entsprechende Vorschrift des WHG – neu – (§ 11 Absatz 1) abgelöst wird.

89. Zu Artikel 23 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RohrFLgtV)

In Artikel 23 Nummer 1 ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach der Angabe „F+“, die Angabe „O“, einzufügen.

Begründung

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Rohrfernleitungsverordnung werden alle nicht öffentlichen Rohrfernleitungen, die noch von der Gashochdruckleitungsverordnung erfasst sind, unabhängig vom Rohrleitungsquerschnitt in die Rohrfernleitungsverordnung überführt. Lediglich Sauerstofffernleitungen würden wie bisher durch Landesrecht geregelt. Dies ist nicht sachgerecht.

Zum einen dient es der Rechtsvereinfachung und Rechtseinheitlichkeit, dass auch die Fernleitungen für brandfördernde Medien (Gefahrenmerkmal „O“) erfasst werden. Zum anderen ist es aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten, Fernleitungen für brandfördernde Stoffe dem modernen Recht der Rohrfernleitungsverordnung zu unterwerfen. Die Gefahren durch die brandfördernde Eigenschaft von Sauerstoff wurden bei einem Unfall im Jahr 2008 deutlich, als eine Sauerstofffernleitung bei Bauarbeiten Leck geschlagen wurde. Der nachfolgende, schlagartig eintretende Brand hatte gravierende Folgen und ließ sich durchaus mit einer Einwirkung durch brennbare Stoffe vergleichen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Vorbemerkung

Das Bundeskabinett hat am 11. März 2009 vier Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Umweltrechts, darunter das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, beschlossen. Diese Gesetzentwürfe enthalten Vorschriften, die ursprünglich im Rahmen des UGB vorgesehen waren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung basiert auf einem mehrjährigen Beratungsprozess, an dem Länder und Verbände umfassend beteiligt worden sind. Dabei sind zahlreiche Vorschläge berücksichtigt worden.

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, die Gesetze noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Bund und Länder sollten jetzt gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um zu einer Verständigung zu kommen. In der vorliegenden Gegenäußerung hat die Bundesregierung substantielle Teile der Änderungsvorschläge des Bundesrates bereits aufgegriffen. Dabei geht sie davon aus, dass im Rahmen der anschließenden parlamentarischen Beratungen noch einzelne Punkte des Wasser-, Naturschutz- und Strahlenschutzrechts sowie des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) Gegenstand von Gesprächen zwischen den Beteiligten sein werden, damit die Gesetzentwürfe fristgerecht in Kraft treten können.

Die Erarbeitung und Beschlussfassung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung beruhen auf folgenden Prinzipien:

1. Die Ergebnisse der Föderalismusreform müssen zeitgerecht innerhalb der vom Verfassungsgeber vorgesehenen Frist umgesetzt werden.

2. Das anspruchsvolle Schutz- und Anforderungsniveau des bestehenden Umweltrechts bleibt unverändert.
3. Das Umweltrecht soll transparenter, einfacher und vollzugsfreundlicher ausgestaltet werden.
4. Die bisherige Rechtszersplitterung im Umweltrecht soll, trotz der im Grundgesetz verankerten Abweichungsmöglichkeiten, durch bundeseinheitliche Regelungen überwunden werden.
5. Die Europatauglichkeit des deutschen Umweltrechts muss gewährleistet sein und durch eine bundeseinheitliche Umsetzung gestärkt werden.

Zur Stellungnahme des Bundesrates im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Nummer 6 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 4 Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das neue WHG zielt darauf ab, die derzeit unter zwei Aspekten unterschiedliche Rechtslage zum Gewässereigentum zu vereinheitlichen. Zum einen sollen die bestehenden Divergenzen im Landesrecht beseitigt werden. Zum anderen ist es sinnvoll, die Unterschiede in der wasserrechtlichen und zivilrechtlichen Eigentumsordnung zu harmonisieren. Die Beibehaltung der unterschiedlichen und teilweise auch unklaren Rechtslage ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Auf die nähere Begründung zu § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausführt, bei Ölschadensfällen sei eine Inanspruchnahme des Gewässereigentümers als Zustandsstörer nach allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen nicht mehr möglich, trifft dies zu. Allerdings ist nach den meisten Polizeigesetzen ohnehin nicht der Eigentümer, sondern vorrangig der Inhaber der tatsächlichen Gewalt Adressat etwaiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BPolG, Artikel 8 Absatz 1 BayPAG, § 14 Absatz 1 ASOG Bln, § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgPolG, § 6 Absatz 1 BremPolG, § 7 Absatz 1 Satz 1 HSOG, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nds. SOG, § 5 Absatz 1 Satz 1 PolG NRW, § 5 Absatz 1 Satz 1 POG RP, § 5 Absatz 1 Satz 1 SPolG, § 8 Absatz 1 Satz 1 SOG LSA, § 8 Absatz 1 PAG Th). Diejenigen Polizeigesetze, die eine Inanspruchnahme des Eigentümers vorsehen, lassen zumindest auch eine Inanspruchnahme des Inhabers der tatsächlichen Gewalt zu (§ 7 PolG BW, § 9 Absatz 1 Satz 3 SOG HH, § 70 Absatz 2 SOG M-V, § 5 SächsPolG, § 219 Absatz 2 LVwG SH). Eine Inanspruchnahme des Inhabers der tatsächlichen Gewalt ist nach dem vom Bundesrat zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg auch in Ölschadensfällen möglich (OVG Hamburg, DÖV 1983, S. 1016, 1017). § 4 Absatz 2 WHG führt also nicht dazu, dass bei Ölschadensfällen überhaupt kein Zustandsstörer in Anspruch genommen werden kann. § 4 Absatz 2 WHG hat lediglich zur Folge, dass bei Ölschadensfällen neben dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht auch noch zusätzlich ein Eigentümer als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden

kann. Da die Bekämpfung von Ölschadensfällen ein schnelles Einschreiten erfordert, können die Eigentumsverhältnisse in der Regel nicht ermittelt werden, sodass in der Praxis ohnehin nur der Inhaber der tatsächlichen Gewalt in Anspruch genommen werden kann. In den Ländern, die bereits heute kein Eigentum an der fließenden Welle kennen, sind daher bisher auch keine Nachteile erkennbar geworden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 5 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Über die Begründung des Bundesrates hinausgehend stellt die vorgeschlagene Änderung die Vorsorgepflicht nach § 5 Absatz 2 unter den Vorbehalt, dass jegliche berechtigten Interessen Dritter oder der Allgemeinheit – auch unabhängig vom Hochwasserschutz – nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die der Hochwasservorsorge dienende Sorgfaltspflicht würde damit weitgehend ausgehöhlt. § 5 Absatz 2 fordert im Übrigen keinen Hochwasserschutz des Einzelnen zu Lasten des Hochwasserschutzes Dritter. Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert die derzeitige Regelung des § 31a Abs. 2 WHG. Das dem Antrag zugrunde liegende Problem ist in der Praxis bislang nicht aufgetreten; ein Klarstellungsbedarf besteht daher auch aus diesem Grunde nicht.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen gehört zum Kernbereich der Gewässerbewirtschaftung. Die Frage, welche Tatbestände erlaubnispflichtig sind, sollte daher bundeseinheitlich geregelt werden. Der Begriff „Benutzung von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ würde in der Vollzugspraxis zudem erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten hervorrufen und dem Bestimmtheitsgrundsatz zuwiderlaufen, dem hier auch im Hinblick auf den Bußgeldtatbestand nach § 103 Absatz 1 Nummer 1 besondere Bedeutung zukommt. Zudem könnte eine derartige Ausnahmvorschrift entgegen den Vorgaben des europäischen Rechts dazu führen, dass für wasserwirtschaftliche Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, kein bundesgesetzliches Zulassungsverfahren mehr zur Verfügung steht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 9 Absatz 1 Nummer 4, 6 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Einbringen von festen Stoffen in das besonders sensible und schutzbedürftige Grundwasser birgt ein Gefährdungs-

potenzial, das es aus fachlicher Sicht erfordert, ebenso wie bei oberirdischen Gewässern und Küstengewässern hier eine (echte) Benutzung vorzusehen. Zu Auswirkungen und Tragweite der Regelung in der Praxis wird im Übrigen auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 9 Absatz 2 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d, § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Begriff der „nachteiligen Veränderung“ ist ein aus dem geltenden WHG übernommener Begriff. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte an dem Begriff festgehalten werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 10 Absatz 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der für die Gewässerbenutzung von der Wasserbehörde festzulegende Umfang hat alle im konkreten Fall relevanten rechtlichen Vorgaben und Bewirtschaftungsaspekte zu berücksichtigen. Es ist nicht gerechtfertigt, die Bewirtschaftungsziele und das diese Ziele konkretisierende Maßnahmenprogramm in der hier vorgeschlagenen Form besonders hervorzuheben.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 12 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf übernimmt in Anlehnung an vergleichbare Fälle des modernen Umweltverwaltungsrechts (siehe z. B. § 6 BImSchG) die Struktur für die Normierung der Voraussetzungen für die Erteilung behördlicher Zulassungen und löst damit die überholte Systematik der Rahmenregelung des Wasserhaushaltsgesetzes von 1957 ab. Die Vorschrift dient als eine hilfreiche Klarstellung, dass die Wasserbehörde ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Behörden die Beachtung aller für die Entscheidung einschlägigen Vorschriften sicherzustellen hat. Dies bedeutet keine Verschärfung des geltenden Rechts.

Die Auffassung des Bundesrates, das Wohl der Allgemeinheit müsse in den Nummern 1 und 2 differenziert dargestellt werden, trifft nicht zu. Eine das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigende Gewässerbenutzung im Sinne des geltenden § 6 WHG gehört im künftigen WHG zu den schädlichen Gewässerveränderungen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Begründung des Bundesrates entspricht die vorgeschlagene Regelung insoweit nicht dem geltenden § 5 Absatz 1 Satz 4 WHG, als sie nicht nur für die nachträgliche Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt, sondern in gleicher Weise für die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bei erstmaliger Erteilung der Bewilligung. Die hiermit verbundene Einschränkung des Bewirtschaftungsermessens der Behörde ist – auch im Verhältnis zur Erlaubnis, für die die Einschränkung nicht gelten soll – sachlich nicht zu rechtfertigen und wird sich nachteilig auf die Bereitschaft der Behörde auswirken, überhaupt eine Bewilligung zu erteilen.

In der Sache wäre aber auch eine unveränderte Fortführung des noch aus dem Jahr 1957 stammenden § 5 Absatz 1 Satz 4 WHG nicht sinnvoll. Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich – wie bei dem ebenfalls nicht mehr fortgeführten § 5 Absatz 1 Satz 2 WHG – letztlich um eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser Grundsatz ist nach mittlerweile gefestigter Verwaltungspraxis bei nachträglichen, im Ermessen der Behörde stehenden Anordnungen bzw. bei der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen immer anwendbar. Eine Beschränkung der Regelung nur auf die Bewilligung sowie nur auf bestimmte Fälle nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen würde daher eher Fragen aufwerfen als zur Rechtsklarheit beitragen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 15 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Zulassungsinstrumentarium für Gewässerbenutzungen gehört zum Kernbereich der Gewässerbewirtschaftung und sollte daher bundeseinheitlich geregelt werden. Auf die in fast allen Landeswassergesetzen bereits geregelte gehobene Erlaubnis kann nicht verzichtet werden, da sie das Zulassungsinstrumentarium für Gewässerbenutzungen sinnvoll flexibilisiert und daher in der Vollzugspraxis von erheblicher Bedeutung ist. Die gehobene Erlaubnis gewährt ihrem Inhaber ähnlich der Bewilligung eine gesicherte Rechtsposition gegenüber Dritten, jedoch anders als die Bewilligung keine nur eingeschränkte Widerruflichkeit. In den Fällen, in denen es dem Antragsteller nur um die Festigung seiner Rechtsposition gegenüber Dritten geht, vermeidet die Option der gehobenen Erlaubnis, dass die Behörde entweder nur eine „überschießende“ Bewilligung oder, sofern sie dies nicht für gerechtfertigt hält, eine den Bedürfnissen des Gewässerbenutzers ggf. nicht hinreichend Rechnung tragende einfache Erlaubnis erteilen kann. Ein bürokratischer Mehraufwand ist hiermit nicht verbunden. Durch eine bundeseinheitliche Regelung wird das Zulassungsregime übersichtlicher, da sie die derzeitige Rechtszersplitterung in den Wassergesetzen der Länder beseitigt.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zugestimmt, zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dagegen nicht. Zu Buchstabe b wird dem Vorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, dass in Nummer 1 die Wörter „innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder“ gestrichen werden.

Der Vorschlag unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zielt offenbar darauf ab, in den Fällen nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen den erhöhten Schutz des § 18 Absatz 2 und damit zugleich etwaige Entschädigungspflichten zu vermeiden. Der Vorschlag ist jedoch nicht geeignet, dieses Regelungsanliegen umzusetzen. § 18 Absatz 2 verweist lediglich auf die hier einschlägigen Widerrufsgründe des § 49 Absatz 2 VwVfG, der – in Ermangelung einer speziellen Regelung im WHG – hier Anwendung findet. Der Vorschlag würde lediglich klarstellen, dass anstelle eines vollständigen Widerrufs einer Bewilligung auch die Möglichkeit einer nachträglichen Inhalts- und Nebenbe-

stimmung besteht, was sich bereits aus § 13 ergibt. Ein Klarstellungsbedarf besteht insoweit also nicht.

Der auf Grund der Maßgabe zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 – neu – zu streichende Widerrufstatbestand ist im Hinblick auf die ohnehin nach § 18 Absatz 2 Satz 1 geltende Regelung des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VwVfG entbehrlich.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 18 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1 WHG, würde aber in der Konzeption des Gesetzentwurfs dazu führen, dass anders als nach § 12 Absatz 1 WHG kein Entschädigungsanspruch besteht. § 18 Absatz 2 des Gesetzentwurfs verzichtet bewusst auf die Übernahme der Spezialvorschriften des aus dem Jahr 1957 stammenden § 12 WHG und nimmt im Hinblick auf den Widerruf der Bewilligung stattdessen auf die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Zulässigkeit des Widerrufs Bezug. Damit findet auch die Entschädigungsvorschrift des § 49 Absatz 6 VwVfG Anwendung. Die nach Maßgabe der Gegenäußerung zu Nummer 14 vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs gewährleisten bei Bewilligungen einen ausgewogenen, mit der bisherigen Rechtslage insgesamt gesehen vergleichbaren Bestandsschutz. Ein Bedürfnis, ergänzend zu den Widerrufsründen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 VwVfG den bisherigen Widerrufstatbestand des § 12 Absatz 1 WHG fortzuführen, besteht daher nicht. Eine Übernahme des Vorschlags würde vielmehr dem mit dieser Regelung verfolgten Ziel der Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung widersprechen und wäre auch aus rechtssystematischen Gründen fragwürdig.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 19, Überschrift, Absatz 1 und 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus den Darlegungen des Bundesrates ergibt sich kein Regelungsbedürfnis. Auch eine Klarstellung ist nicht erforderlich und sollte deshalb im Sinne der Zielsetzung einer „beseren Rechtsetzung“ unterbleiben.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 19 Absatz 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im geltenden Recht (§ 14 Absatz 3 WHG) ist bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden nur eine Anhörung der Wasserbehörde vorgesehen, um den gegen eine Mischverwaltung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf wertet insoweit immerhin die Stellung der Wasserbehörde durch ein Benehmenfordernis auf.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nummer 13 – neu –, Absatz 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verordnungsregelungen, die gemäß der vorgeschlagenen neuen Nummer 13 getroffen werden sollen, können ohne weiteres aufgrund der in § 23 Absatz 1 vorgesehenen

Ermächtigungen erlassen werden. Die Hervorhebung speziell der Badegewässer ist auch nicht zur Klarstellung zweckmäßig, weil eine solche Regelung nur Fragen über die Reichweite der anderen Nummern der Ermächtigungsvorschrift aufwerfen würde.

Im ersten Absatz ihrer Gesetzesbegründung zu § 23 Absatz 1 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass in den Regelungsbereichen der Verordnungsermächtigungen bis zum Inkrafttreten von Bundesverordnungen bestehende und künftige landesrechtliche Vorschriften gelten. Einer gesetzlichen Regelung, wie in Absatz 3 (neu) vorgeschlagen, bedarf es nicht.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 24 Absatz 1 Satz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Begründung des Vorschlags weist richtigerweise darauf hin, dass Umweltmanagementsysteme, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, hinter den Anforderungen nach EMAS zurückbleiben. Im Gegensatz zu EMAS verlangt die DIN EN ISO 14001 nicht die Überprüfung der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften vor der Zertifizierung und auch nicht die Veröffentlichung eines extern geprüften Umweltberichts (entsprechend der Umwelterklärung bei EMAS). Wegen dieser gravierenden Unterschiede im Anforderungsniveau kommt eine Gleichstellung von EMAS mit DIN EN ISO 14001 nicht in Betracht; sie ist im Umweltrecht des Bundes dementsprechend auch nicht vorgesehen. Der Hinweis in der Begründung des Vorschlags, in der zu erlassenden Rechtsverordnung sei eine Gleichwertigkeit der Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 mit den ordnungsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen, geht fehl, weil aufgrund der bereits erwähnten fehlenden Strukturelemente der DIN EN ISO 14001 eine derartige Gleichwertigkeit nicht erreicht werden kann.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 25 Satz 2 und 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung kann dem Anliegen des Bundesrates allerdings insoweit folgen, als in Satz 2 am Ende die Wörter „, um sich ihrer zu entledigen“ eingefügt werden. Durch diese Ergänzung in Anlehnung an § 32 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs würde insbesondere das nur vorübergehende Einbringen von festen Stoffen nicht von vornherein vom Gemeingebrauch ausgenommen.

Eine Erweiterung des § 25 Satz 3 Nummer 1 auch auf das schadlose Einleiten von Grund- und Quellwasser ist nicht erforderlich und im Hinblick auf die Grundwassereinleitung fachlich auch nicht gerechtfertigt. In den praktisch relevanten Fällen der Grundwassereinleitung, insbesondere aus Baugruben oder Abgrabungen, darf die Beurteilung der Schadlosigkeit der Einleitung mit Blick auf das mögliche Gefährdungspotenzial für das oberirdische Gewässer nicht dem Gewässerbenutzer überlassen bleiben. Auf eine behördliche Vorkontrolle in Form der Erlaubnis kann hier nicht verzichtet werden.

Eine Ergänzung von § 25 Satz 3 Nummer 2 um das Gebot, eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses zu vermeiden, ist ebenfalls nicht erforderlich. Nummer 2 übernimmt inhaltlich unverändert die bestehende und bewährte Regelung des geltenden § 25 WHG. Belange des Wasserabflusses

werden hinreichend über anderweitige Vorschriften des Gesetzentwurfs abgedeckt (siehe insbesondere die §§ 36, 37, 41 Absatz 2).

Zu Nummer 21 (Artikel 1 § 26 Absatz 1 bis 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die schon nach derzeitiger Rechtslage unmittelbar geltende Vorschrift des § 24 Absatz 1 WHG zum Eigentümergebrauch durch einen Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber zu ersetzen (Absatz 1 Nummer 1 – neu –). Er steht damit im Widerspruch zu der mit dem neuen WHG verfolgten gegenläufigen Zielsetzung, bisherige Regelungsaufträge an die Länder durch unmittelbar geltendes Bundesrecht abzulösen. Der Vorschlag ist zudem verfassungswidrig, da im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber unzulässig sind. Letzteres gilt in gleicher Weise für den auch beim Anliegergebrauch vorgeschlagenen Regelungsauftrag (Absatz 1 Nummer 2 – neu).

Zu § 26 Absatz 1 Satz 2 wird auf die Ausführungen zu Nummer 20 verwiesen. Die Bundesregierung befürwortet die dort zu § 25 Satz 2 vorgeschlagene Ergänzung auch in § 26 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dass alle drei in § 29 Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Ausnahmemöglichkeiten alternativ gelten, ergibt sich bereits zweifelsfrei aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung. Diese übliche und eindeutige Gesetzgebungstechnik wird auch durch das Handbuch der Rechtsförmlichkeit empfohlen (3. Auflage, 2008, Rn. 91 f.).

Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 32 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die mit dem Vorschlag verbundene räumliche Erweiterung des absoluten Einbringungsverbots ist insbesondere mit Blick auf die Belange einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen (Einbringung von Baggergut) nicht sachgerecht. Die Einbringung von Stoffen, die unter die Ausnahmevorschrift des Satzes 2 des § 32 Absatz 1 fallen, unterliegt zwar nicht dem Verbot des Satzes 1, aber den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen, die eine angemessene Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange gewährleisten.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 § 32 Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, auch solche Schlämme von der Verbotsregelung nach Satz 1 auszunehmen, die nicht zuvor einem Gewässer entnommen wurden (z. B. Schlämme als Produktionsabfälle). Eine derart weitgehende Privilegierung von Schlämmen gegenüber der allgemeinen Verbotsregelung in Absatz 1 Satz 1 ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 32 Absatz 1 Satz 2 verwiesen. Unklar ist zudem, in welchem Verhältnis der neue Satz 3 zu Satz 2 stehen soll.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 § 33 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Begriff der ökologischen Funktionsfähigkeit knüpft an die Grundsatzvorschrift des geltenden § 1a Absatz 1 WHG an, wonach Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu sichern und so zu bewirtschaften sind, dass vermeidbare „Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen“ unterbleiben. Die Anforderung ist sachgerecht und erfüllbar, zumal für die Funktionsfähigkeit kein bestimmter Standard verlangt wird. Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele an die zuständigen staatlichen Behörden, und es ist nicht Sache der Gewässernutzer, die Ziele nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und darüber zu befinden, ob und ggf. wie sie in ihrem Fall umzusetzen sind.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 § 34 Absatz 1 und 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Verbindliche Vorgabe für die behördliche Entscheidung sind in erster Linie die gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Die Maßnahmenprogramme dienen ihrer Konkretisierung und Umsetzung in die behördliche Vollzugspraxis. Maßnahmen mit Rechtsnormcharakter sind ohnehin außenverbindlich. Ansonsten haben sie nur verwaltungsinterne Bedeutung.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 § 34 Absatz 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nach Maßgabe folgender Formulierung zugestimmt:

„Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.“

Entgegen der Begründung des Bundesrates sollen mit der Regelung des § 34 Absatz 3 der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine neuen Aufgaben übertragen werden, die über deren Zuständigkeiten nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes hinausgehen. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung wird ausdrücklich auf die bloße Klarstellungsfunktion der Vorschrift hingewiesen. Die vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagene Passage über die Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz muss deshalb bestehen bleiben.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch die vom Bundesrat vorgesehene Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 7 Absatz 2 über die allgemeine Koordinierungspflicht. Für die sich überschneidenden verkehrlichen Aufgaben nach dem Wasserstraßenrecht und wasserwirtschaftlichen Aufgaben nach dem Wasserrecht sehen § 4 WaStrG einerseits und § 1b Absatz 2 Nummer 4 WHG (im Gesetzentwurf: § 7 Absatz 4 Satz 1) andererseits die weitergehende gegenseitige Verpflichtung der Wasserstraßenverwaltung des Bundes und der Wasserwirtschaftsverwaltung der Länder zur Einholung des Einvernehmens vor.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 § 35 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag ersetzt die im Regierungsentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen neu zuzulassenden und vorhandenen Wasserkraftnutzungen durch eine für beide Fälle geltende Regelung, die den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht wird. Die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Regelung in Absatz 2 des Regierungsentwurfs, wonach die Anforderungen zum Schutz der Fischpopulation nach Absatz 1 Satz 1 bei vorhandenen Wasserkraftnutzungen erst innerhalb angemessener Fristen durchzuführen sind, soll entfallen; Absatz 1 Satz 1 wäre damit auch für vorhandene Wasserkraftnutzungen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zu beachten. Die vorgeschlagene Neufassung des § 35 ist auch deshalb problematisch, weil die dort normierten Anforderungen auch für vorhandene Wasserkraftnutzungen nur insoweit gelten sollen, als dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Erfüllung der Anforderungen des Maßnahmenprogramms erforderlich ist. Da bei vorhandenen Wasserkraftnutzungen grundsätzlich keine behördliche Vorkontrolle stattfindet, müsste der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich prüfen, inwieweit diese Anforderung erfüllt ist. Hierzu wird er aber regelmäßig nicht in der Lage sein. Eine entsprechende Feststellung kann vielmehr letztlich nur die zuständige Behörde treffen, da sie für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Umsetzung des Maßnahmenprogramms verantwortlich ist.

Der Vorschlag sieht darüber hinaus die Streichung des § 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs vor. Diese Regelung übernimmt eine gleich lautende, bereits in § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2004 enthaltene und in § 23 Absatz 6 EEG 2009 fortgeführte Anforderung. Es ist nur folgerichtig, wenn die Anforderungen, die für den Vergütungsanspruch nach dem EEG erfüllt sein müssen, auch für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen durch Laufwasserkraftanlagen maßgeblich sind. Ebenso ist aus Gewässerschutzsicht ein Verzicht auf die Regelung in § 35 Absatz 1 Satz 3 problematisch, weil die rund 55 000 vorhandenen Querverbauungen an deutschen Gewässern bereits jetzt die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie erschweren. Es soll verhindert werden, dass der an sich erwünschte Ausbau der erneuerbaren Energien im Wasserbereich diese Zielerreichung noch weiter erschwert, indem zusätzliche Querverbauungen nur für die Wasserkraftnutzung geschaffen werden. Vielmehr muss es darum gehen, die vorhandenen Querverbauungen auf ihre Nutzbarkeit für die Wasserkraft zu prüfen. Im Übrigen ist durch die Formulierung des § 35 Absatz 1 Satz 3 als Sollvorschrift sichergestellt, dass in besonders gelagerten Fällen auch Anlagen, die die in dieser Vorschrift normierten Anforderungen nicht erfüllen, zugelassen werden können. Hierbei sind gewässerökologische Anforderungen und Klimaschutzinteressen angemessen zu berücksichtigen. Da die Erteilung einer Zulassung für eine Wasserkraftnutzung in einem Erlaubnis- bzw. Bewilligungs- oder Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren ohnehin im Ermessen der Behörde steht, begegnet die im Übrigen sehr konkret gefasste Sollvorschrift des § 35 Absatz 1 Satz 3 unter den Aspekten der Rechtsklarheit und des Investitionsschutzes keinen Bedenken.

Die darüber hinaus vorgesehene Streichung des § 35 Absatz 3 ist ebenfalls nicht sachgerecht. Die Vorschrift zielt darauf ab, Impulse für den ökologisch sinnvollen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu geben, und sollte daher beibehalten werden.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 § 35 Satz 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 35 des Gesetzentwurfs regelt ergänzende, auf eine bestimmte Gewässernutzung bezogene Zulassungsvoraussetzungen. Schon von daher handelt es sich nicht, wie der Bundesrat richtig vorträgt, um eine abschließende Regelung. Ein besonderes gesetzliches Klarstellungsbedürfnis besteht nicht. Es dient der allgemein anerkannten Zielsetzung einer „besseren Rechtsetzung“, unnötige, die Gefahr von Missdeutungen hervorruhende Klarstellungen zu vermeiden.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 § 36 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 § 38 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält – insbesondere zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie – eine Regelung für erforderlich, wonach Gewässerrandstreifen grundsätzlich nicht erst aufgrund behördlicher Entscheidung, sondern unmittelbar kraft Gesetzes festgesetzt werden. Eine Vorschrift, nach der Gewässerrandstreifen nur durch behördliche Einzelfallentscheidung festgesetzt werden, würde für die zuständigen Behörden erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten und voraussichtlich darauf hinauslaufen, entsprechende Festsetzungen nicht flächendeckend, sondern nur punktuell für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte vorzunehmen. Im Ergebnis würde damit voraussichtlich ein deutlich geringeres Maß an Gewässerschutz erreicht als mit der Vorschrift des § 38 in der Fassung des Gesetzentwurfs. Die in § 38 Absatz 3 Satz 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit, Gewässerrandstreifen im Außenbereich durch behördliche Entscheidung oder landesrechtliche Regelung abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 1 festzusetzen, bietet die notwendige Flexibilität, um besonderen örtlichen Gegebenheiten und geologischen und naturräumlichen Besonderheiten angemessen Rechnung tragen zu können, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Die in § 38 Absatz 4 normierten Verbote im Gewässerrandstreifen sind so gefasst, dass sie grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer (unbeschadet des § 2 Absatz 2) flächendeckend zum Tragen kommen sollten. Verbote, die von vornherein sinnvollerweise nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe behördlicher Anordnung im Einzelfall gelten sollten, enthält Absatz 4 dagegen nicht. Aus Sicht der Bundesregierung sollten die Verbote nach Absatz 4 daher grundsätzlich bundeseinheitlich gelten. Auch hier bietet die in § 38 Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen von den Verboten wiederum die notwendige Flexibilität, um besonderen örtlichen Gegebenheiten und geologischen und naturräumlichen Besonderheiten angemessen Rechnung tragen zu können, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Die in Absatz 3 des Vorschlags enthaltene pauschale, nicht näher konkretisierte Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, durch Landesrecht Regelungen zu Gewässerrandstreifen zu treffen, ist ebenfalls abzulehnen. Aus Sicht der Bundesregierung sollten Regelungen zum Gewässerrandstreifen, wie in § 38 des Gesetzentwurfs vorgesehen, grundsätzlich bundeseinheitlich gelten, da es sich bei dem Gewäss-

serrandstreifen um ein zentrales Instrument der Gewässerbewirtschaftung handelt. Im Übrigen wird ergänzend auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 § 39 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Katalog der Unterhaltungsmaßnahmen in § 39 Absatz 1 Satz 2 sollte beibehalten werden. Die Gewässerunterhaltung gehört zu den Kernbereichen der Gewässerbewirtschaftung. Es besteht daher ein Bedürfnis, den wesentlichen Inhalt der Unterhaltungspflicht bundeseinheitlich zu normieren. Andernfalls würde der Bund seiner aus der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform 2006 resultierenden Regelungsverantwortung nicht gerecht. Alle Landeswassergesetze enthalten einen Katalog von Maßnahmen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu treffen sind. Die Forderung, auf einen solchen Katalog generell zu verzichten, entspricht daher nicht der derzeitigen Rechtslage nach Landesrecht. Die geforderte Ausrichtung der Gewässerunterhaltung auf das jeweilige Gewässer wird durch § 39 Absatz 1 Satz 2 ebenso wenig ausgeschlossen wie durch die entsprechenden Maßnahmenkataloge nach Landesrecht.

Inhaltlich wurden die in § 39 aufgeführten einzelnen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in vollem Umfang aus bestehenden landesrechtlichen Regelungen übernommen. Die Vorschrift belässt den Ländern im Übrigen hinreichende Flexibilität, um landesspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Da § 39 Absatz 1 Satz 2 keinen abschließenden Katalog von Unterhaltungsmaßnahmen enthält, steht es den Ländern nach Artikel 72 Absatz 1 GG frei, weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen landesrechtlich zu regeln oder bestehende Regelungen hierzu beizubehalten. Darüber hinaus sind die Länder auch berechtigt, von § 39 Absatz 1 Satz 2 abweichende Regelungen zu treffen, da es sich bei dieser Vorschrift nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG handelt.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 § 40 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Satz 2 („Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 nicht berührt.“) wird aufgehoben.
2. In Satz 3 (in der Fassung des Vorschlags des Bundesrates) werden die Wörter „nach Maßgabe des Landesrechts“ gestrichen.
3. Satz 5 („Die Länder können anstelle einer Kostenbeteiligung auch die Unterhaltungslast übertragen.“) wird aufgehoben.

Es besteht kein Anlass, wegen einer Besonderheit des hamburgischen Rechts, das im Übrigen dem geltenden § 29 Absatz 1 Satz 1 WHG entsprechen müsste, in Satz 1 auch Anstalten des öffentlichen Rechts bundesrechtlich als mögliche Träger der Unterhaltungslast vorzusehen. Die Befugnis Hamburgs, erforderlichenfalls nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG eine von § 40 Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung zu treffen, bleibt unberührt.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass die Regelung im vorgeschlagenen Satz 2 ebenso wie die Regelung im geltenden § 29 Absatz 1 Satz 3 WHG mangels praktischer Relevanz nicht erforderlich ist. Die in der Begründung des Vorschlags angesprochenen abweichenden Unterhaltungsvereinbarungen fallen bereits unter die Regelung in Absatz 2, die auch für bestehende Unterhaltungsvereinbarungen gilt.

Der Zusatz „nach Maßgabe des Landesrechts“ in Satz 3 lässt offen, ob die Regelung auch dann gilt, wenn das Landesrecht keine entsprechenden Maßgaben enthält; er führt daher zu Rechtsunsicherheit. In der Sache ist der Zusatz nicht erforderlich, da § 40 Absatz 1 Satz 3 in der vorgeschlagenen Fassung keine Regelung zu den bei dem Kostenausgleich zwischen unterhaltungs- bzw. erstattungspflichtigen Privatpersonen maßgeblichen Kriterien enthält und damit insoweit das Landesrecht – auch ohne ausdrückliche Öffnungsklausel im Gesetz – bereits nach Artikel 72 Absatz 1 GG zum Tragen kommt.

Im Hinblick auf Satz 5 ist unklar, von wem auf wen die Unterhaltungslast übertragen werden kann. Sollte gemeint sein, dass im Verhältnis mehrerer unterhaltungs- bzw. erstattungspflichtiger Privatpersonen anstelle der in Satz 3 vorgesehenen Kostenbeteiligung auch eine Zuweisung der Unterhaltungslast an andere Privatpersonen als den Gewässereigentümer durch Landesrecht möglich sein soll, ist eine entsprechende Klarstellung entbehrlich. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG können die Länder von Satz 3 abweichende Regelungen treffen, da es sich nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung handelt.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 § 41 Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung der in Grundrechte eingreifenden Duldungspflichtigen Dritter gegenüber den zur Gewässerunterhaltung verpflichteten Personen hat eine hohe Bedeutung. Es besteht auch ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Festlegung des Pflichtenkanons. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 4 ist daher nach Auffassung der Bundesregierung und entgegen der Ansicht des Bundesrates abschließend. Die Länder können aber nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG abweichende Regelungen erlassen.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 § 42 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 § 46 Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Den regional unterschiedlichen Versickerungsbedingungen in den Ländern kann in der vorgesehenen Bundesverordnung durch entsprechende differenzierende Regelungen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Es trifft nicht zu, dass § 48 Absatz 1 Satz 1 allein bereits die Vorgaben enthält, die nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG

für eine auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 gestützte Verordnungsregelung erforderlich sind. Die Bundesregierung könnte jedoch eine Regelung mittragen, die sowohl den Geringfügigkeitsaspekt als auch die Verordnungsermächtigung allgemeiner formuliert und die konkrete Ausgestaltung der zu erlassenden Rechtsverordnung überlässt. Die Bundesregierung schlägt daher vor, die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt.“

Zu Nummer 38 (Artikel 1 § 48 Absatz 1 Satz 4 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag stellt einen Standardabbau gegenüber dem geltenden § 36 Absatz 6 Satz 2 WHG dar, weil als Zulassungsvoraussetzung nur noch die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und nicht mehr auch des Besorgnisgrundsatzes (§ 34 WHG, im Gesetzentwurf § 48) verlangt wird. Die Bundesregierung hat von einer Fortführung der lediglich klarstellenden Regelung des § 36 Absatz 6 Satz 2 WHG im neuen § 82 abgesehen, weil eine gesetzliche Hervorhebung der in der EG-Wasserrahmenrichtlinie genannten Einleitungen im deutschen Wasserrecht entbehrlich und deshalb im Interesse einer „besseren Rechtsetzung“ zu vermeiden ist (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 82).

Zu Nummer 39 (Artikel 1 § 48 Absatz 1 WHG)

Die Bundesregierung nimmt die Entschließung zur Kenntnis.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 § 49 Absatz 4 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die in § 49 geregelten Fragen trägt die Vorschrift abschließenden Charakter. Die Länder müssen hier wie auch bei anderen Vorschriften prüfen, ob ihre Regelungen das Bundesrecht lediglich ergänzen und damit bereits im Rahmen des Artikels 72 Absatz 1 GG zulässig sind oder ob sie im Rahmen des Artikels 72 Absatz 3 GG eine abweichende Regelung treffen wollen und können.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 § 50 Absatz 2 Satz 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Länder können hier schon nach Artikel 72 Absatz 1 GG Regelungen treffen, die das Bundesrecht ergänzend ausfüllen. Ob es sich bei einer Landesvorschrift um eine Ergänzung oder eine Abweichung handelt, ist von Fall zu Fall zu prüfen und zu entscheiden. Da das Bundesrecht zum Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung keine Verfahrensbestimmungen trifft, sind jedenfalls insofern landesrechtliche Regelungen ohne weiteres möglich.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 § 50 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 § 50 Absatz 3 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 § 50 Absatz 5 Satz 1 und 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen den Vorgaben des Artikels 80 Absatz 1 Satz 1 und 4 GG. Gesetzliche Vorschriften der Länder sind ebenfalls möglich (vgl. Artikel 80 Absatz 4 GG).

Zu Nummer 45 (Artikel 1 § 51 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Problematik ist die gleiche wie bei Nummer 44. Zur Begründung wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 § 53 Absatz 4 Satz 1, 2 und 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Problematik ist die gleiche wie bei Nummer 44. Zur Begründung wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 § 54 Absatz 2 Satz 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält eine Ergänzung der im Wesentlichen aus § 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes übernommenen Begriffsbestimmung für Abwasser nicht für sachdienlich.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 § 54 Absatz 2 Satz 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat hat das Bedürfnis für eine pauschal eröffnete Befugnis zu weitergehenden landesrechtlichen Regelungen zur Abwasserbeseitigung weder spezifiziert noch begründet. Es besteht kein Anlass, zu den im Rahmen des Artikels 72 Absatz 1 und 3 GG vorhandenen Möglichkeiten und Grenzen landesspezifischer Bestimmungen eine einfachgesetzliche Bundesregelung zu treffen.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 § 55 Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, die Verrieselung und die indirekte Einleitung von Niederschlagswasser aus der Regelung herauszunehmen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Verhältnismäßigkeitsaspekten ist in der flexibel formulierten Vorschrift (Sollvorschrift) bereits hinreichend Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ergänzung „soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist“ ist weder geboten noch sachdienlich.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 § 57 Absatz 1 Nummer 3 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 § 57 Absatz 2 Satz 3 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung wird die Berücksichtigung der Belange der Verteidigung, z. B. wegen militärtechnisch bedingter Gegebenheiten bei Schiffen der Marine, bei den Regelungen der Abwasserverordnung sicherstellen.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 § 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 durch Sachverständige zu überwachen ist.“

Bei der Maßgabe handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 § 58 Absatz 2 Nummer 3 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Begründung des Vorschlags regelt § 58 Absatz 2 keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis, sondern vielmehr in Anlehnung an geltende Länderregelungen Voraussetzungen für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung. Die Indirekteinleitergenehmigung ist bislang bundesrechtlich nicht geregelt.

Nach § 57 Absatz 1 Nummer 3 (in der durch Nummer 50 geänderten Fassung) setzt die Erteilung einer Erlaubnis für eine Direkteinleitung voraus, dass Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die Direkteinleitung sicherzustellen. Dementsprechend ist es nur folgerichtig, dass eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung ebenfalls nur erteilt werden darf, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die Indirekteinleitung sicherzustellen. Eine Streichung von § 58 Absatz 2 Nummer 3 wäre im Hinblick auf die parallele Regelung in § 57 Absatz 1 Nummer 3 zur Direkteinleitung fachlich nicht zu rechtfertigen. Aus Gründen der Konsistenz sollte allerdings der Wortlaut des § 58 Absatz 2 Nummer 3 an die Neufassung des § 57 Absatz 1 Nummer 3 angepasst werden.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 § 59 Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift dient der Entbürokratisierung, deren Möglichkeiten die Wasserbehörde im eigenen Interesse voll ausschöpfen wird. Es kann aber – wenn auch auf Ausnahmen beschränkte – Fälle geben, in denen die Behörde sachliche Gründe hat, selbst in einem Genehmigungsverfahren die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 § 60 Absatz 4 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die von Kanalisationen ausgehenden Umweltauswirkungen (insbesondere mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch austretendes Abwasser) kann auf die in § 60 Absatz 4 vorgesehene Anzeigepflicht für die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen nicht verzichtet werden. Die Wassergesetze einiger Länder sehen darüber hinaus sogar ein Genehmigungserfordernis für Abwasseranlagen vor. Die Einführung einer Anzeigepflicht für Kanalisationen dient der Harmonisierung der bislang unterschiedlichen Landesregelungen. Anders als bei einem Genehmigungserfordernis ist der mit einer bloßen Anzeigepflicht verbundene Verwaltungsaufwand für Kommunen, Wirtschaft und Behörden gering.

Zu Nummer 56 (Artikel 1 § 61 Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 57 (Artikel 1 § 62 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die bisherige Formulierung des § 62 Absatz 1 Satz 3 stellt zweifelsfrei klar, dass für die dort genannten Anlagen nicht der Besorgnisgrundsatz, sondern – wie schon nach derzeitigem Recht – der Grundsatz des bestmöglichen Gewässerschutzes gilt. Eine verschärfende Auslegung der Vorschrift kommt nicht in Betracht. Die Einfügung eines neuen Absatzes 1a ist daher abzulehnen. Inhaltlich kann dem Vorschlag aber mit folgenden Maßgaben zugestimmt werden:

1. In § 62 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Wörter „sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen“ eingefügt.
2. In § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Wörter „sowie von vergleichbaren, in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen“ eingefügt.

Die Regelung sollte nicht nur auf (zielgerichtet) landwirtschaftlich erzeugte Stoffe, sondern allgemein auf vergleichbare, in der Landwirtschaft anfallende Stoffe erweitert werden; hierzu gehören auch solche Stoffe, die lediglich als Abfallprodukte anfallen.

Zu Nummer 58 (Artikel 1 § 67 Absatz 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Zum Gewässerausbau trifft das neue Wasserhaushaltsgesetz eine Vollregelung, die insbesondere auch die Voraussetzungen für die Planfeststellung und die Plangenehmigung bestimmt (§ 68 Absatz 3). Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Gewässerunterhaltung, die keiner behördlichen Vorkontrolle unterliegt. Die Bewirtschaftungsziele und die zur Erreichung dieser Ziele erstellten Maßnahmenprogramme gehören wie bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (vgl. § 12 des Gesetzentwurfs) zum integralen Bestandteil des behördlichen Prüf- und Entscheidungsprogramms. Um dies zu verdeutlichen, schlägt die Bundesregierung vor, § 68 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

„2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.“

Damit sind die Bewirtschaftungsziele voll in die Nummer 2 integriert.

Zu Nummer 59 (Artikel 1 § 67 Absatz 2 Satz 3 WHG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

UVP-pflichtige Bauten des Küstenschutzes sollten der Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 unterliegen, da es sich hierbei typischerweise um raumbedeutsame Vorhaben handelt, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Für derartige Vorhaben ist die Planfeststellung die übliche und auch am besten geeignete Form der Zulassung. Hinzu kommt, dass nach dem vorgesehenen Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU) nunmehr auch die UVP-Pflichtigkeit von Küstenschutzbauten bundesrechtlich geregelt werden soll (siehe Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Nummer 13.16 – neu – der Anlage 1 zum UVPG) des Gesetzentwurfs für ein RGU; Bundestagsdrucksache 16/12788). Wie in anderen Bereichen auch (z. B. Industrieanlagen) sollte der Bund aufgrund des Sachzusammenhangs neben der UVP-Pflicht auch das Trägerverfahren regeln, in dem die UVP-pflichtigen Vorhaben zuzulassen sind.

Die Bundesregierung erkennt an, dass im Hinblick auf die nicht UVP-pflichtigen Bauten des Küstenschutzes eine bundeseinheitliche Regelung der behördlichen Zulassung nicht zwingend erforderlich ist. Um hier den landesspezifischen Besonderheiten im Küstenschutz Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, an § 68 Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

„Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.“

Zu Nummer 60 (Artikel 1 § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 61 (Artikel 1 § 70 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bindung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des VwVfG entspricht den Regelungen in vergleichbaren Fachplanungsgesetzen, die auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruhen (z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG). Durch die Föderalismusreform 2006 ist dem Bund auch im Wasserrecht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zugewiesen worden, u. a. deshalb, um in dem durch 16 Landeswassergesetze zersplitterten Rechtsgebiet Harmonisierung zu schaffen. Das betrifft nicht nur das materielle, sondern auch das Verfahrensrecht, wie die Moratoriumsfrist in Artikel 125b Absatz 2 zweite Alternative GG zeigt. Die vorgesehenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren sind deshalb konsequent, um die neue Gesetzgebungskompetenz im Wasser- und Verfahrensrecht auszufüllen und mit einem bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen in Vorlage zu treten.

Den Ländern bleibt die Möglichkeit zur Abweichungsgesetzgebung unbenommen.

Zu Nummer 62 (Artikel 1 § 71 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag ermächtigt die Länder, auch in den Fällen, in denen Rechte anderer wesentlich beeinträchtigt werden, die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Plangenehmigung landesrechtlich vorzusehen. Eine derartige, weitgehende Rechtswirkung der Plangenehmigung würde erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, da im Verfahren der Erteilung einer Plangenehmigung anders als bei der Planfeststellung keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt und damit ein dem Artikel 14 Absatz 3 GG entsprechender Ausgleich von Rechtsbeeinträchtigungen Dritter verfahrensmäßig nicht abgesichert ist. Vor diesem Hintergrund ist die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Plangenehmigung bei Gewässerausbauvorhaben darauf zu beschränken, dass Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 63 (Artikel 1, Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 6 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Regelungsbereich von Kapitel 3 Abschnitt 6 geht über die in der EG-Hochwasserrichtlinie normierten Regelungsgegenstände hinaus. Insbesondere die Vorschriften über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten mit Gebots- und Verbotsregelungen sind mehr als „Risikomanagement“. Eine Übernahme dieses in der deutschen Rechtssprache als Bezeichnung für staatliche Schutzvorschriften ungebrauchlichen Begriffs ist weder europarechtlich geboten noch fachrechtlich sinnvoll.

Zu Nummer 64 (Artikel 1 § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 65 (Artikel 1 § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der aus dem geltenden Recht übernommene Satz 1 tritt weder in Konflikt mit dem europäischen Hochwasserschutzrecht noch ist er systemfremd. Der Vorschlag des Bundesrates läuft vielmehr auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Verkürzung der gesetzlichen Vorgaben für die Hochwasserschutzplanung hinaus. Die Regelung des Gesetzentwurfs ist auch kein Hindernis für eine notwendige Hochwasservorsorge von durch Deiche geschützten Gebieten.

Zu Nummer 66 (Artikel 1 § 76 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, die Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

Zu Nummer 67 (Artikel 1 § 76 Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Bundesregierung hält entsprechend ihrer Gegenäußerung zu den Nummern 44, 45 und 46 an der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung fest. Sie kann sich aber dem Vorschlag zur Anpassung der Festsetzungsfristen an die Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie anschließen. Daraus folgt: Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Sätze 2 und 3 durch Satz 2 aus dem Vorschlag des Bundesrates ersetzt.

Der Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 2 Nummer 1 die Worte „im Regelfall“ einzufügen, bedeutet einen nicht akzeptablen Standardabbau beim Hochwasserschutzrecht. Er ist bereits im Rahmen der Gesetzesberatungen zum Hochwasserschutzgesetz 2005 – besonders intensiv im Vermittlungsverfahren – erörtert und nicht übernommen worden. Die Gründe für die Ablehnung bestehen fort: Das 100-jährliche Bemessungshochwasser ist gängige, von der Rechtsprechung anerkannte Praxis in der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung im Vollzug der Länder eröffnet kaum kontrollierbare, sich auf die Praxis des Hochwasserschutzes negativ auswirkende Spielräume.

Zu Nummer 68 (Artikel 1 § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 69 (Artikel 1 § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 steht nicht im Widerspruch zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ist in jedem Fall nur zulässig, wenn sowohl die Anforderungen des Baurechts als auch die des § 78 Absatz 3 erfüllt sind. Dies ist auch in der Fassung des Gesetzentwurfs nicht zweifelhaft.

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einem Bruch mit der Regelungssystematik des § 78 und beeinträchtigt damit die Rechtsklarheit. Die Vorschrift enthält in Absatz 1 zunächst einen Verbotskatalog und regelt sodann in den Absätzen 2 bis 4 Ausnahmen von diesen Verboten. Rechtssystematisch handelt es sich bei § 78 um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Von dieser Regelungssystematik weicht der Vorschlag nur im Hinblick auf Genehmigungen für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (Absatz 2) ab, während das Zusammenspiel von Verbotsregelung und Ausnahmen in den Fällen der Absätze 3 und 4 unverändert bleibt.

Der Vorschlag für eine Ergänzung des Absatzes 3 bedeutet eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen des Gesetzentwurfs und damit einen Rückschritt im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Eine allgemeine Zulassung ohne Einzelfallprüfung kann die Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes nicht hinreichend sicherstellen.

Zu Nummer 70 (Artikel 1 § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG)

Dem Vorschlag wird im Wesentlichen nicht zugestimmt.

Auf die Möglichkeit einer zeitlich beschränkten Ablagerung von Gegenständen ist insbesondere die Forstwirtschaft angewiesen. Dem Anliegen des Bundesrates kann teilweise aber insoweit entsprochen werden, als nur „kurzfristige“ anstelle von – auch längere Zeiträume umfassende – „zeitweisen“ Ablagerungen von dem Verbot ausgenommen werden. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, in § 78 Absatz 1 Nummer 5 das Wort „zeitweise“ durch das Wort „kurzfristige“ zu ersetzen.

Zu Nummer 71 (Artikel 1 § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 72 (Artikel 1 § 78 Absatz 2 Nummer 5 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag führt zu einer Abschwächung des geltenden Hochwasserschutzstandards. Nur durch die Formulierung im Gesetzentwurf ist sichergestellt, dass die Funktion der von neuen Baugebietsausweisungen betroffenen Überschwemmungsgebiete als Rückhalteflächen in dem erforderlichen Maße erhalten bleibt. In der Formulierung des Vorschlags enthält Nummer 5 kein stringentes Verbot mehr, das jedoch erforderlich ist.

Zu Nummer 73 (Artikel 1 § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 74 (Artikel 1 § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat übersieht, dass die Vorschrift nicht nur Absatz 2 Satz 6 Nummer 2, sondern auch Absatz 3 des geltenden § 31b WHG fortführt. Der Vorschlag stellt damit eine nicht gerechtfertigte Abschwächung der Regelung des Hochwasserschutzgesetzes 2005 dar.

Zu Nummer 75 (Artikel 1 § 78 WHG)

Die Bundesregierung hält eine Definition der neuen Baugebiete nicht für erforderlich. In der Begründung zum Hochwasserschutzgesetz 2005, aus dem dieser Begriff übernommen worden ist, wird klargestellt, dass es sich um die „Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung“ handelt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3168, S. 14).

Zu Nummer 76 (Artikel 1 § 78a – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Bundeswasserstraßengesetz erfasst und regelt die Bundeswasserstraßen ausschließlich als Verkehrswege. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes an den Bundeswasserstraßen (BVerfGE 15, 1, 9 – Reinhaltung der Bundeswasserstraßen). Der Hochwasserschutz gehört auch entlang den Bundeswasserstraßen zur Wasserwirtschaft und nicht zu den vom Grundgesetz ausdrücklich zugelassenen Gemeinschaftsaufgaben. Er ist daher Aufgabe der Länder und nicht des Bundes. Im Übrigen wurde ein gleicher Antrag, der im Rahmen der Beratungen

zu dem Hochwasserschutzgesetz 2005 gestellt wurde, abgelehnt und nicht in das Wasserhaushaltsgesetz übernommen.

Zu Nummer 77 (Artikel 1 § 84 Absatz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 84 Absatz 1 wie folgt gefasst wird:

„Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1] aufzustellen waren, sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“

Die Maßgabe stellt eine bessere Verzahnung der bundesrechtlichen Neuregelung in § 84 Absatz 1 mit den bisherigen landesrechtlichen Fristenregelungen sicher.

Zu Nummer 78 (Artikel 1 § 86 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 36 Absatz 1 Satz 1 WHG) sowie entsprechend ihrer Gegenäußerung zu den Nummern 44, 45, 46 und 67 an dem Gesetzentwurf fest.

Zu Nummer 79 (Artikel 1 § 88 Absatz 1 Satz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 80 (Artikel 1 § 88 Absatz 3 Satz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 81 (Artikel 1 § 92 Satz 1 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 82 (Artikel 1 § 99 Satz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das zur Begründung des Vorschlags vorgetragene Argument, für die Länder bleibe aufgrund des § 99 kein ergänzender Regelungsspielraum mehr, weil es sich bei dieser Vorschrift um eine Vollregelung handle, trifft nicht zu. Dass eine „Vollregelung“ erlassen worden ist, sagt noch nichts über die Frage aus, inwieweit eine Materie abschließend bundesrechtlich geregelt wird; es wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass es sich – in Abgrenzung zum Regelungsauftrag – um eine unmittelbar anwendbare Vorschrift handelt. § 99 regelt nur wesentliche Eckpunkte für einen nach § 52 Absatz 5 oder § 78 Absatz 5 Satz 2 zu gewährenden Ausgleich. Dementsprechend sind die Länder nach Artikel 72 Absatz 1 GG berechtigt, ergänzende Vorschriften zum Ausgleich zu erlassen oder beizubehalten. Darüber hinaus sind sie nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG auch befugt, von § 99 abweichende Regelungen zu erlassen, da es sich bei dieser Vorschrift nicht um eine anlagen- oder stoffbezogene Regelung handelt.

Die Bundesregierung sieht allerdings keine zwingende Notwendigkeit, auch das Ausgleichsverfahren bundesrechtlich zu regeln, und schlägt daher vor, in § 99 Satz 2 die Angabe „, §§ 97 und 98 Absatz 1 entsprechend“ durch die Angabe „und § 97 entsprechend“ zu ersetzen.

Zu Nummer 83 (Artikel 1 § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 84 (Artikel 1 § 103 Absatz 1 Nummer 9a – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„9a. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,“.

Zu Nummer 85 (Artikel 1 § 103 Absatz 1 Nummer 17 WHG)

Dem Vorschlag kann derzeit nicht zugestimmt werden.

Die in § 101 Absatz 2 WHG genannte Pflicht zur Auskunftserteilung ist für eine Bußgeldbewehrung nicht hinreichend bestimmt genug. Im Gegensatz zu der bereits bußgeldbewehrten Gestattungspflicht, die eine Dauerpflicht ist, sind Auskünfte punktuell zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erteilen. Dieser Handlungszeitpunkt ist in § 101 Absatz 2 WHG derzeit nicht genannt.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine Präzisierung des § 101 Absatz 2 WHG im weiteren Verfahren vorgenommen werden kann, um die vorgeschlagene Bußgeldbewehrung zu ermöglichen.

Zu Nummer 86 (Artikel 1 § 107 – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat begründet das pauschal geltend gemachte Bedürfnis nach der Weitergeltung von allen, das neue WHG „ergänzenden“ landesrechtlichen Vorschriften mit der für die Raumordnung in § 28 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 getroffenen Regelung. Die Verhältnisse in der Raumordnung und in der Wasserwirtschaft unterscheiden sich aber schon dadurch, dass die Länder im Raumordnungsrecht ohnehin eine umfassende Abweichungsbefugnis haben und im Raumordnungsgesetz anders als im Entwurf zum neuen WHG keine Öffnungsklauseln in einzelnen Vorschriften enthalten sind. Die Vorschrift soll – so der Bundesrat im letzten Absatz der Begründung seines Vorschlags – weitergeltendes von nicht weitergeltendem, unter die „Sperrwirkung“ des neuen Bundesrechts fallendem Landesrecht abgrenzen. Diese Funktion vermag die Vorschrift gerade nicht zu erfüllen. Der Fortbestand von Landesrecht, das Bundesrecht lediglich ergänzt, ergibt sich bereits aus Artikel 72 Absatz 1 GG. Die eigentliche Frage, welche Landesvorschriften vom neuen Bundesrecht abweichen und deshalb nur bei einer entsprechenden Öffnungsklausel oder im Rahmen einer nach Maßgabe des Artikels 72 Absatz 3 GG zulässigen Abweichungsgesetzgebung des Landes gültig sind, löst der Vorschlag des Bundesrates nicht. Es ist auch nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die Auswahl für den Insbesondere-Katalog der neuen Vorschrift getroffen worden ist. Der Vorschlag wirft mehr Fragen auf, als er zu Problemlösungen beiträgt und ist deshalb abzulehnen.

Zu Nummer 87 (Artikel 13, Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es weiterhin für erforderlich, die in der Gesetzesbegründung näher erläuterte unklare Rechtslage, die sich durch die nach Inkrafttreten des EGBGB eingetretenen Rechtsentwicklungen ergeben hat, zu bereinigen. Die Begründung des Bundesrates trägt im Übrigen die Aufhebung des Artikels 65 EGBGB nicht. Sie stellt allein auf die Bedeutung dieser Vorschrift für das Gewässereigentum ab. Das Gewässereigentum wird aber sowohl nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch nach den Änderungsvorschlägen des Bundesrates künftig abschließend durch § 4 WHG geregelt, und zwar unter Einbeziehung der den Ländern verbleibenden Regelungsbefugnisse. Ein weiter bestehender Artikel 65 EGBGB liefe insofern also ohnehin ins Leere. Unabhängig davon treffen, wie in der Gegenäußerung zu Nummer 3 dargelegt, auch in der Sache die vom Bundesrat vorgetragene Argumente nicht zu.

Zu Nummer 88 (Artikel 15a – neu – § 52 Absatz 2b Satz 2 BBergG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 89 (Artikel 23 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RohrFLgtV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Begründung des Bundesrates zu seinem Vorschlag in einem Punkt inhaltlich nicht zutreffend ist. Der erste Satz der Begründung müsste wie folgt lauten (Änderung kursiv und fett): „Mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Rohrfernleitungsverordnung werden alle Rohrfernleitungen, **die nicht der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen und** die noch von der Gas-hochdruckleitungsverordnung erfasst sind, unabhängig vom Rohrleitungsquerschnitt in die Rohrfernleitungsverordnung überführt.“

